Sozialarbeit

Resozialisierung in Haft

„… wer resozialisiert da wen? …“

Claudia Schopper

Diplomarbeit

Eingereicht zur Erlangung des Grades

Magistra (FH) für sozialwissenschaftliche Berufe

an der Fachhochschule St. Pölten

im Mai 2009

Erstbegutachterin:

DSA Mag.[a] Dr.[in] Manuela Brandstetter

Zweitbegutachterin:

Mag.[a] Elisabeth Weber-Schigutt

Abstrakt

Claudia Schopper

Resozialisierung in Haft - „… wer resozialisiert da wen? …“

Insasse 1

Wie wird Resozialisierung innerhalb des Strafvollzugs einer österreichischen Justizanstalt umgesetzt?

Diplomarbeit, eingereicht an der Fachhochschule St. Pölten im Mai 2009

Die Durchführung des Strafvollzugs, welche gemäß § 20 StVG geregelt ist, hat den Anspruch die Verurteilten „zu einer rechtschaffenen und den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen“ (Bundesministerium für Justiz 2007:31). Die Höhe der Strafdauer wird entsprechend dem Delikt bemessen. Laut Statistik Austria (2008:13) wurde ein gutes Drittel der aus der Haft entlassenen bzw. verurteilten Personen innerhalb der darauf folgenden fünf Jahre wieder gerichtlich sanktioniert. Der Anteil der Wiederverurteilungen liegt bei Männern höher als bei Frauen. Resozialisierung während der Haft ist die Grundaufgabe des Sozialen Dienstes in den österreichischen Justizanstalten. Soziale Arbeit dient hierbei als Vermittlung zwischen Angehörigen, ArbeitgeberIn und VermieterIn. Anhand leitfadengestützter Interviews wurde qualitativ der Frage nachgegangen, wie der Resozialisierungsaspekt in einer österreichischen Justizanstalt umgesetzt und möglicherweise noch verbessert werden kann.

Durch die empirische Forschung hat sich gezeigt, dass der Wunsch nach offenen Hafträumen, besserer Kommunikation zwischen den BeamtInnen, klareren Strukturen der Zuständigkeit, einem größeren Angebot an Wohnmöglichkeiten nach der Entlassung, sowie Arbeitsverträge, die bereits während der Haft mit Unternehmen geschlossen werden, die wichtigsten Erkenntnisse darstellen. Weiters hat der soziale Empfangsraum eine zentrale Bedeutung für die Resozialisierung.

Abstract

Claudia Schopper

Social rehabilitation during imprisonment - "… who is rehabilitating whom? ..."

Inmate 1

How is social rehabilitation implemented within the enforcement of sentence in an Austrian imprisonment?

Thesis, handed in at the university of applied sciences St. Pölten in May 2009

The time of imprisonment, which is regulated according to § 20 StVG, should "help the prisoners to adapt to a righteous life style in terms of what is required from a member of a society, and to detain the inmate from pursuing harmful tendencies" (federal ministry of justice 2007:31). The length of the imprisonment should be imposed upon the offender in regards to the offense. According to Statistik Austria (2008:13), about one third of the people who were released respectively convicted had to appear in front of court within the following next five years. The percentage in terms of re-sentencing is higher with men than women. The major task of the social services in all the Austrian prisons is the rehabilitation during the imprisonment. Social casework serves as the link between the relatives, the employer, and the landlord. Instruments of rehabilitation, such as "Ausgang", the visit, and the contact to the relatives are essential parts of a successful start into the new freedom. To answer the question of how rehabilitation in Austrian prisons can be put into practice and how it can be improved, qualitative guideline-based interviews were used.

Empirical research has shown an emphasis on the following results: more open rooms in the prisons, better communication between the officers, a more structured distribution of responsibilities within the prison, more opportunities for the inmates to find a place to live after their discharge, and possible work contracts that might have been established during the time of imprisonment. Moreover, the social area is of crucial importance for the process of rehabilitation.

Melancholie

Tag für Tag sitzt ein Mann mit dem merkwürdigen Gesichtsausdruck
schweigend auf dem Hocker.
Niemand will was mit ihm zu tun haben, weil alle sehen, dass er ein Verbrecher ist.
Niemandem gibt er eine Antwort.
Trotzdem sieht der Verbrecher von seinem Hocker aus die Sonne untergehen,
und seine Augen beobachten wie die Welt um ihn herum dunkel wird.

Unerreichbar seinen Gedanken nachhängend, die Stimmen sprechen sehr deutlich zu ihm.
Doch niemand wird ihn je verstehen oder die Laute, die er scheinbar von sich gibt,
und es scheint ihn nicht zu interessieren.
Obwohl er sehr oft, wenn er alleine in seiner Zelle sitzt und mit den Gedanken
In der Freiheit verweilt!

„Trotzdem sieht und hört der Verbrecher jedes Wort“

Offensichtlich mag ihn niemand, obwohl alles was er getan hat vorhersehbar war, und doch zeigt er keine Gefühle, obwohl sie tief im Inneren in ihm verborgen sind.

„Trotzdem sieht und hört der Verbrecher jedes Wort“

Es interessiert ihn nicht mehr was sie zu sagen haben denn für sie ist er ja nur ein Verbrecher,
und er weiß; glaubt zu wissen dass sie ihn trotzdem deswegen nicht mögen.
„Trotzdem sieht der Verbrecher und hat auch immer noch Gefühle!“

Insassengedicht zu Weihnachten

Danksagung

Zu Beginn möchte ich mich bei allen Lehrbeauftragten bedanken, die sich die Zeit und Mühe genommen haben um immer wieder im Austausch, unser Wissen zu erweitern.

Das Studium der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule St. Pölten hat einen wesentlichen Teil dazu beigetragen, dass ich in einem fachlich-kompetenten Rahmen meine Erfahrungen erleben und mich so persönlich weiterentwickeln konnte.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei den Insassen und Bediensteten der beforschten Justizanstalt, die mir ihre Zeit zur Verfügung gestellt, ihr Vertrauen gegeben haben und ohne deren Hilfe der empirische Teil dieser Diplomarbeit nicht durchzuführen gewesen wäre.

Besonders danken möchte ich hierbei dem Leiter meines ehrenamtlichen Teams beim Verein Neustart, Herrn Mag. Fritz Etzelstorfer, der für mich während des Verfassens meiner Diplomarbeit immer ein offenes Ohr hatte.

Weiters danke ich meinen Eltern Kurt und Gerlinde recht herzlich, dass sie mein Studium finanziert haben und ganz besonders meiner Mutter. Sie hat sich viel Zeit genommen hat, um meine Arbeit Korrektur zu lesen.

Meiner Diplombetreuerin DSA Mag.[a] Dr.[in] Manuela Brandstetter, die mir immer mit Rat und Tat zur Seite stand, möchte ich ebenfalls danken. Mit ihrer Hilfe konnte ich mich immer wieder kritisch mit mir selbst und dem Thema meiner Diplomarbeit auseinandersetzen.

Abschließend möchte ich meinem langjährigen Tennistrainer, Herrn Christian Eder, danken, der Zeit und Mühe auf sich genommen hat, meine Diplomarbeit zu lesen und diese akribisch nach Fehlern zu durchforsten.

4. Mai 2009 Claudia Schopper

Inhalt

1 PROBLEMAUFRISS UND ZIELSTELLUNGEN 1

2 KURZE DARSTELLUNG DER DIPLOMARBEIT 2

3 FORSCHUNGSINTERESSE 3

4 METHODISCHE ÜBERLEGUNGEN 5

4.1 KONTAKTAUFNAHME MIT DEN ZU INTERVIEWENDEN PERSONEN 5

4.2 DIE INTERVIEWPHASE 6

4.3 METHODE DER DATENERHEBUNG 7

4.3.1 Leitfadeninterview 7

4.4 AUSWERTUNG DER INTERVIEWS 8

4.5 GEWÄHRLEISTUNG UND ANONYMITÄT 9

4.6 ZEITLICHER UND FINANZIELLER AUFWAND 9

5 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 10

5.1 EINLEITUNG 10

5.2 RESOZIALISIERUNG 10

5.2.1 Resozialisierungsaspekt in der untersuchten Justizanstalt 14

5.3 KRIMINALITÄT 15

5.4 SOZIALISATION 15

5.5 JUSTIZSOZIALARBEIT – GEFANGENENFÜRSORGE 18

5.5.1 Betreuungsschlüssel 20

5.6 RESÜMEE 21

6 ALLTAG DER HAFTINSASSEN 23

6.1 EINLEITUNG 23

6.2 VERPFLEGUNG, BEKLEIDUNG UND UNTERBRINGUNG 25

6.3 OFFENE HAFTRÄUME 26

6.3.1 Ärztliche Versorgung 27

6.4 ARBEIT – ENTLOHNUNG – ANSCHAFFUNG DES FERNSEHERS 27

6.5 BRIEFKONTAKT UND TELEFON 31

6.6 SEXUALITÄT IN HAFT 32

6.7 Resümee ... 35

7 RESOZIALISIERUNGSMAßNAHMEN ... 37

7.1 Einleitung ... 37

7.2 Kontakt zum sozialen Umfeld während der Haft ... 37

7.3 Sport als resozialisierende Maßnahme ... 39

7.4 Therapie in Haft ... 42

7.5 Gelockerter Vollzug und Freigängerstatus ... 43

7.6 Entlassungsvorbereitung ... 43

7.7 Bedingte Entlassung ... 44

7.8 Fußfessel und Bewährungshilfe ... 47

7.9 Haftentlassenenhilfe ... 52

7.10 Wohnmöglichkeiten nach der Entlassung ... 54

7.11 Resümee ... 56

8 AUSBLICK UND VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE ... 57

8.1 Einleitung ... 57

8.2 Ansätze zur Verbesserung im Strafvollzug ... 57

8.3 Kommunikationsbarrieren ... 58

8.4 Klare Strukturen für die Zuständigkeit ... 59

8.5 Resümee ... 60

9 ZUSAMMENFASSUNG ... 61

LITERATURVERZEICHNIS ... 62

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS ... 69

10 ABBILDUNGSVERZEICHNIS ... 70

11 ANHANG ... 71

11.1 Brief an Vollzugsdirektion ... 71

11.2 Ansuchen Sozialer Dienst ... 72

11.3 Ansuchen Ausgang Vorderseite ... 73

11.4 Ansuchen Ausgang Rückseite ... 74

EIDESSTAATLICHE ERKLÄRUNG ... 76

1 Problemaufriss und Zielstellungen

Der Resozialisierungsaspekt ist juristisch im Strafvollzugsgesetz verankert. Vollzugslockerungen, wie der so genannte „Freigang“, der „Ausgang“ oder der „Familien- bzw. Sozialbesuch“ dienen dem Insassen (im untersuchten Fall männlich) nach der (bedingten) Entlassung einen besseren Start in das Leben nach der Haft zu erhalten. Rückfallsverhinderung sowie Deliktprävention stellen dabei die gesellschaftlichen, sowie kriminalpolitischen Argumente dar.

„Straftaten stellen Verstöße gegen bestehende gesellschaftliche Normen, die durch Rechtsvorschriften jedermann zugänglich sind, und individuelle Ereignisse dar, an denen eine oder mehrere Personen beteiligt sind. Die Gesamtheit der Straftaten ist als Kriminalität ein gesellschaftliches Phänomen, das so alt ist wie die Menschheit“ (Koetzsche 1998:11). Weiters erwähnt der Autor, dass die Reaktion auf diese Straftat eine Bestrafung des Täters durch die Justiz ist. Zweck der Inhaftierung straffällig gewordener Menschen ist es, dies zukünftig zu unterlassen. Ein weiterer Aspekt ist die Prävention. Hier können durch die Wiedereingliederung, auch Resozialisierung genannt, weitere Straftaten möglicherweise verhindert werden.

Diese Diplomarbeit beleuchtet, wie verschiedene Berufsgruppen, ebenso Insassen, diesen Resozialisierungsprozess wahrnehmen. Wichtige Fragestellungen sind dabei, wie zum Beispiel Resozialisierung innerhalb des Haftalltags aussieht oder ob es Verbesserungswünsche innerhalb der untersuchten Justizanstalt gibt. Wie könnten diese möglicherweise umgesetzt werden.

2 Kurze Darstellung der Diplomarbeit

Zu Beginn dieser Diplomarbeit wird die methodische Vorgangsweise erläutert und anhand von Literatur dargelegt. Der empirische Teil der Arbeit wurde mittels leitfadengestützter Interviews innerhalb einer österreichischen Justizanstalt geführt. Dabei erfolgte eine Befragung von verschiedenen Berufsgruppen und von mehreren Insassen zum Thema Resozialisierung in Haft.

Die Daten wurden angelehnt an Philipp Mayring mittels Kategorienbildung ausgewertet und anhand gegebener Literatur erweitert bzw. diskutiert.

Einleitend eröffnet sich die Arbeit in einem Definitionsdiskurs zum Thema Resozialisierung. Dazu werden verschiedene Autoren zitiert und gegenüber gestellt. Weiters folgen Begriffsbestimmungen zu den Schlagworten Kriminalität, Sozialisation und Justizsozialarbeit.

Die Hauptteile dieser Diplomarbeit werden unter den Kapiteln „Alltag der Haftinsassen“ und weiters in den „Resozialisierungsmaßnahmen“ genauer betrachtet. Dabei wird auf wichtige Kategorien der empirischen Forschung eingegangen. Der Alltag der Haftinsassen gliedert sich anhand von Verpflegung, Bekleidung und Unterbringung, offenen Hafträumen, Arbeit und Entlohnung, Briefkontakt und Telefon, sowie Sexualität in Haft. Als rechtliche Grundlage dient hierbei das Strafvollzugsgesetz, 8. Ausgabe, Stand Februar 2007. Kontakt zu Angehörigen, Sport im Gefängnis, Therapieangebote, der gelockerte Vollzug und der damit verbundene Freigängerstatus, die Entlassungsvorbereitung, die Anordnung der Fußfessel mit der Auflage der Bewährungshilfe, sowie die Haftentlassenenhilfe, Schuldenregulierung und Wohnmöglichkeiten nach der Haft stellen zentrale Themen im vorletzten Teil dieser Arbeit dar.

Ein Ausblick mit möglichen Verbesserungsvorschlägen für den Resozialisierungsaspekt in Haft wird abschließend gewährt. Dieser wird durch bestehende Literatur (Gratz 2008) bzw. durch die empirischen Daten, Ansätzen zur Reformierung des Strafvollzugs, sowie der Kommunikationsbarrieren und klaren Strukturen für die Zuständigkeit erläutert.

3 Forschungsinteresse

Das Forschungsinteresse dieser Diplomarbeit gilt männlichen Strafgefangenen in einer österreichischen Justizanstalt[1]. Der Resozialisierungsaspekt ist die Grundlage für sozialarbeiterisches Handeln. Dieser ist im § 75 StVG unter dem Punkt Soziale Fürsorge verankert. Da es durch die Unterbringung in einer Justizanstalt zum Einschluss der Häftlinge kommt, werden die Insassen von ihrem sozialen Umfeld getrennt.

„Das Gefängnis ist durch eine zwangsweise Ausgliederung von Menschen aus der bisherigen sozialen Umwelt und die Eingliederung in ein geschlossenes soziales System bestimmt“ (Girtler 1996:69ff). Degradierung spielt dabei eine wichtige Rolle. Dies beginnt beim „sogenannten Zugangsbad“, bei dem der Insasse seinen Status als Häftling erhält. Nach Girtler (1996:71) lassen sich vier Verhaltensweisen aufzeigen, wie straffällige Menschen in Haft mit der psychischen Belastung durch die Unterbringung und Ausgliederung aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld umgehen können.

Diese reichen von totalem Zurückziehen in sich selbst, Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem Justizpersonal, bis hin zu diszipliniertem Verhalten um Akzeptanz zu erhalten, der Abfindung mit den Gegebenheiten und dem Aufbau einer Existenz, die für sie erträglich scheint.

[1] Grundlegend lässt sich sagen, dass es in Österreich 28 Justizanstalten gibt. Es können, laut Vollzugsdirektion (2009:o.S.) fünf Arten von Anstaltstypen unterschieden werden. Eine Strafvollzugsanstalt für Frauen ist in Schwarzau vorhanden. Weiters gibt es eine Justizanstalt für jugendliche Männer im Alter von 14 bis 19 Jahren in Gerasdorf. Drei Anstalten mit Maßnahmenvollzug in Göllersdorf, Wien-Mittersteig und Wien-Favoriten können ebenfalls genannt werden. Sieben Strafvollzugsanstalten (Stein, Graz-Karlau, Garsten, Suben, Sonnberg, Hirtenberg, Wien-Simmering) für erwachsene Männer, deren unbedingte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt prägen ebenso die Justizlandschaft Österreichs, wie 16 gerichtliche Gefangenenhäuser, mit Untersuchungshaft und Strafrahmen bis zu unter einem Jahr in Eisenstadt, Wien-Josefstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Korneuburg, Graz-Jakomini, Leoben, Klagenfurt, Linz, Wels, Ried i.I., Steyr, Salzburg, Innsbruck und Feldkirch.

Mit Hilfe der Entlassungsvorbereitung und der Unterstützung während des Haftaufenthaltes durch den Sozialen Dienst soll der Insasse auf das Leben nach der Haft vorbereitet werden. Diese Vorbereitung kann möglicherweise einem schnellen Rückfall vorbeugen.

So ergeben sich folgende Forschungsfragen, die anhand dieser Diplomarbeit beleuchtet werden sollen:

1. Wie sieht Resozialisierung im Alltag der Häftlinge aus?

2. Wie kann diese umgesetzt werden und welche Berufsgruppen sind daran beteiligt?

4 Methodische Überlegungen

Während meiner praxisbezogenen Forschungsphase vom 10. November 2008 bis 16. Jänner 2009 führte ich leitfadengestützte Interviews mit zwei Insassen, die derzeit eine Haftstrafe verbüßen, sowie dem Sozialen Dienst, einem Justizwachebeamten und der Anstaltsleitung, durch. Das Praktikum absolvierte ich in einer österreichischen Justizanstalt. Die Insassen wurden meinerseits mit dem Hintergrund ausgewählt, da beide schon mehrmals in Haft waren und über große Erfahrungen berichten können. Um ein breites Spektrum über die in der Justizanstalt tätigen Personen zu erhalten, interviewte ich ebenfalls eine Sozialarbeiterin des Sozialen Dienstes, einen Abteilungsbeamten und die Anstaltsleitung der Justizanstalt. Alle Bediensteten sind mehrere Jahre in dieser Justizanstalt tätig und verfügen über ausreichend Kenntnisse zum Thema Resozialisierung in Haft. Um methodisch vorgehen zu können, wurden jeweils für das Fachpersonal und die Insassen unterschiedliche Leitfäden entwickelt, die in den Kernpunkten Gemeinsamkeiten aufweisen. Grundlage für diese Leitfäden war diverse Literatur, die ich im Vorfeld als Einstieg gelesen habe und die später Verwendung in meiner Diplomarbeit fand.

Die Befragung von insgesamt sechs InterviewpartnerInnen ist zwar nicht repräsentativ, diese kann aber einen Einblick in den Justizalltag geben und lässt Schlüsse zur Verallgemeinerung zu.

4.1 Kontaktaufnahme mit den zu interviewenden Personen

Erst durch die Genehmigung des Bundesministerium für Justiz und dem zuständigen Beamten, Herrn Amtsdirektor Kahl, konnte die Forschung innerhalb der Justizanstalt durchgeführt werden. Das Ansuchen für diese Erlaubnis erfolgte im Juni 2008, um genügend Zeitkontingent zu haben. Weiters konnte die Zusage für das Praktikum von Mitte Dezember 2008 bis Anfang Jänner 2009 seitens des Sozialen Dienstes und der Anstaltsleitung genehmigt werden, als diese Zusage erteilt wurde.

Die ersten beiden Wochen meines Praktikums nutzte ich, um einen Einblick in das Feld Justiz zu erhalten und geeignete Personen für meine Befragung zu eruieren. Dabei beobachtete ich die Arbeitsweisen der einzelnen Bediensteten und konnte die meiner Meinung nach geeigneten Personen herausfiltern. Weiters befragte ich meine Praktikumsanleiterin, welche der JustizwachebeamtInnen sie für die einzelnen Interviews als geeignet erachtet.

Es war wichtig, die Termine so schnell wie möglich zu vereinbaren, um genügend Zeitraum zu haben, wenn es zu Terminverschiebungen seitens der InterviewpartnerInnen kommen sollte. So konnte gewährleistet werden, dass alle Interviews innerhalb des Praktikums durchgeführt wurden. Es gestaltete sich als schwierig, einen Termin mit einem Insassen zu vereinbaren, da dieser innerhalb eines Betriebes der Justizanstalt beschäftigt war und gegen 15 Uhr von dieser Arbeit zurückkehrte. Danach konnte er seinen täglichen Eineinhalb – Stunden - Spaziergang in Anspruch nehmen. Um das Interview mit ihm durchzuführen, durfte er mit einer Ausnahmegenehmigung seine Arbeit früher beenden und das Interview wurde im Pausenraum des Betriebes durchgeführt. Dieses Zimmer wird vom psychologischen und Sozialen Dienst für Gespräche während der Arbeitszeit genutzt. Danach kamen zwei weitere Insassen in die Bibliothek und es ergab sich nach Abschaltung des Diktiergerätes eine längere Diskussion rund um das Thema Strafvollzug und Haftbedingungen.

Das Interview mit dem Sozialen Dienst, sowie das der Anstaltsleitung wurden während der Dienstzeit im Büro der jeweiligen Personen durchgeführt. Besonders viel Wert wurde darauf gelegt, eine angenehme Gesprächsatmosphäre herzustellen. Die Leitfäden wurden, je nach Steakholder, in der Du-, aber auch in der Sie-Form formuliert.

Diverse Störungen bei Interviews, die auf den Tonbandaufzeichnungen immer wieder zu erkennen sind, ergaben sich einerseits durch das Funkgerät des Justizwachebeamten und andererseits durch Nebengespräche auf den Gängen, die im Hintergrund mitzuhören sind. Auffällig erscheint, dass der Klang von Schlüsseln zu bemerken ist. Dies wirkt meines Erachtens authentisch und nicht störend. Beim Transkribieren der Interviews hatte ich immer wieder das Gefühl direkt vor Ort zu sein.

4.2 Die Interviewphase

Die Interviews mittels vorgefertigter Interviewleitfäden wurden im Zeitraum vom 15. Dezember 2008 bis 14. Jänner 2009 innerhalb der Justizanstalt durchgeführt und mit digitalen Diktiergerät aufgezeichnet. Vor Beginn einer jeden Befragung klärte ich mit der zu interviewenden Person ab, ob dies in seinem/ihrem Sinne ist und hielt mir dabei ebenfalls die Option offen, im Nachhinein bei eventuellen Fragen nochmals ins Feld zu gehen.

Festgehalten werden kann, dass nach dem Abschalten des Diktiergeräts noch ein längeres Gespräch folgte, wobei informell über diverse Themen gesprochen wurde. Alle Termine wurden von den teilnehmenden Personen termingerecht eingehalten, es kam zu keinen Zeitverschiebungen.

Speziell bei den Interviews mit den Insassen hatte ich das Gefühl, dass diese gerne über ihre Hafterfahrungen berichten und sich durch meine Befragung ernst genommen fühlen.

Auffallend war, dass es während des Interviews mit der Anstaltsleitung immer wieder zu Unterbrechungen durch Telefonate oder hereinkommende MitarbeiterInnen kam und es sich so als eher schwierig herausstellte, das Gesprächssetting aufrecht zu erhalten.

Grundsätzliche hatte jede Person, die befragt wurde, die Möglichkeit offen und frei zu reden. Wenn Fragen nicht während der Erzählung beantwortet wurden, konnten diese zu einem geeigneten Zeitpunkt gestellt und gut in die Befragung eingebaut werden. Hierbei wandte ich die teilstrukturierte Gesprächsführung an.

In dieser Diplomarbeit werden direkte Aussagen der interviewten Personen einfließen, um einen besseren Einblick in deren Sichtweise und Erfahrungen zu bekommen. Diese werden in *kursiver* Schrift gekennzeichnet, drei Auslassungspunkte (...) ergeben eine Sprechpause.

4.3 Methode der Datenerhebung

4.3.1 Leitfadeninterview

Dieses Instrument der qualitativen Sozialforschung bietet eine „mittlere Strukturierungsqualität sowohl auf Seiten des/der Interviewten wie auf Seiten des Interviewers." Durch die gestellten Fragen durch den Leitfaden werden gewünschte Teilbereiche bearbeitet, es bleibt Raum für narrative Anteile des/der Interviewten. Durch die beiden Anteile, die sich aus diesem Instrument ergeben, soll der Leitfaden möglichst kurz und prägnant gehalten und auf Kernbereiche reduziert werden. Vorteil dieser Form der Befragung ist es, dass Interviews mit gleichem oder nahezu gleichem Leitfaden miteinander verglichen werden können. So wir das Forschungsinteresse dezidiert angesprochen. Voraussetzung für die Entwicklung eines Leitfadens ist eine gute Kenntnis des Forschungsbereiches, „denn die Leitfragen beziehen sich in der Regel auf vorher als relevant ermittelte Themenkomplexe". Er dient als Richtlinie und Gedächtnisstütze und stellt den Ablauf des Interviews sicher. Der Leitfaden an sich soll flexibel eingesetzt werden, „um unerwartete Themendimensionierungen durch den Interviewten nicht zu unterbrechen". Er dient als ein Orientierungsrahmen, so Marotzki (2006:114).

4.4 Auswertung der Interviews

Die Auswertung der Interviews erfolgte angelehnt an die Inhaltsanalyse nach Mayring. Meuser (2006:89ff) erläutert, dass diese Art der Datenauswertung seinen Ursprung in der Analyse der Printmedien hat und sich speziell für Texte, Bilder, Film, aber auch für Tondokumente eignet. In der qualitativen Forschung wird diese Auswertungsmethode eher gering eingesetzt. Sie kann für Interviewtranskripte angewendet werden und „bezeichnet primär ein spezifisches Erhebungs- und Auswertungsverfahren im Rahmen standardisierter Methoden und deduktiv-nomologischer Methodologie“ (Meuser 2006:90 zit. nach Früh 1998:o.S.). Die derzeit bekannteste Inhaltsanalyse wurde von Philipp Mayring in zwei Vorgehensweisen unterteilt, klassifikatorisch und sinnrekonstruktiv. Diese Art der Auswertung ist theoriegeleitet und basiert auf einem Kategorieschema, „das allerdings in einer explorativen Phase mit Rekurs auf die erhobenen Daten entwickelt wird“. Diese Kategorien erlauben eine Subsumierung der Interviewinhalte und können so objekt-hermeneutisch, dokumentarisch, hermeneutisch-wissenssoziologisch oder in Form eines Diskurses interpretiert werden (vgl. Meuser 2006:90f zit. nach Ritsert 1972:22).

Fall	S	Nr.	Paraphrase 1. Schritt	Generalisierung 2. Schritt	Reduktion
1	1	1			
1	..	2			
1	..	3			
1	..	4			
1	..	5			
1	..	6			
1	..	7			

Abbildung 1: Auswertungsmaske angelehnt an Mayring

Es wurde eine Auswertungsmaske angelehnt an Mayring erstellt, die auf alle Interviewtranskriptionen angewendet wurde. So ergaben sich Kategorien, die zu Übereinstimmungen, aber auch Abweichung führten. Diese Ergebnisse wurden in späterer Folge schriftlich fixiert und mit Hilfe der gegebenen Literatur diskutiert.

4.5 Gewährleistung und Anonymität

Nach der Terminvereinbarung erfolgte eine Aufklärung meinerseits über das Ziel der Befragung und Anonymität der Daten, wobei auf die Aufzeichnung mittels Diktiergerät hingewiesen wurde.

4.6 Zeitlicher und finanzieller Aufwand

Der zeitliche Rahmen zur Durchführung der Interviews wurde im Vorhinein mit maximal zwei Stunden pro Befragung festgelegt. Diese Zeit wurde nicht überschritten, die durchschnittliche Interviewdauer betrug 55 Minuten und war ausreichend, um einen persönlichen Einblick des/der Einzelnen zum Thema Resozialisierung zu erhalten. Als Dank für die mir zur Verfügung gestellte Zeit übergab ich an den Sozialen Dienst und an die jeweilige Abteilung im Gesperre diverse Süßigkeiten.

Insgesamt wurden drei Stunden und 45 Minuten für die Interviews benötigt. Finanzieller Aufwand entstand weder auf meiner, noch auf Seiten der Befragten. Der Insasse, der während der Arbeit befragt wurde, hat für diese Zeit sein Hausgeld und seine Rücklage erhalten.

5 Begriffsbestimmungen

5.1 Einleitung

In diesem Kapitel werden zentrale Begriffe, wie Kriminalität, Sozialisation und Gefangenenfürsorge, später Justizsozialarbeit genannt, erläutert. Diese Termini dienen als Grundlage für die Arbeit mit straffälligen Menschen im Justizbereich und stehen in engem Zusammenhang mit dem Resozialisierungsaspekt.

5.2 Resozialisierung

Um sich näher mit dem Thema Resozialisierung auseinandersetzen zu können, bedarf es zu Beginn dieser Diplomarbeit eines Definitionsdiskurses zum Thema Resozialisierung. Diese werden anhand der bestehenden Literatur von Reindl (1998), Deutscher (1987), Menges (1982), Maelicke/Ortner (1988), Fieseler (1978), Deimling (1969), Ortner (1988) und Maelicke (2008) dargelegt.

Bemühungen in der Straffälligenhilfe, die delinquent gewordenen Menschen einzugliedern, fallen unter den Begriff der Resozialisierung, so Reindl (1998:85). „Auf dieses Ergebnis zielen alle Maßnahmen, alle psychosozialen und materiellen Hilfen und alle Konzepte, die in den Diensten, Einrichtungen und Projekten der Straffälligenhilfe entwickelt und umgesetzt werden“. Weiters spricht er davon, Resozialisierung sei unmittelbar mit der tertiären Prävention, genauer gesagt, der tertiären Kriminalprävention, verbunden. Es wird davon ausgegangen, dass straffällig gewordene Menschen mit Hilfe der Resozialisierung in Form von Sanktionen, Maßnahmen und Angeboten in Zukunft ein straffreies Leben führen können.

Passend dazu schreibt Deutscher (1978:160f), dass der Mensch auf dem Wege der Resozialisierung wieder Herr seiner Handlung werden soll. Diese hat er im Zuge der Strafhandlung verloren und wird in Form von Bewährungszeit und Erziehungsmaßnahmen von sozialtherapeutischen Behandlungen wieder hergestellt.

Dabei wird darauf geachtet, dass diese Sanktionen individuell gestaltet werden, um von einer echten Resozialisierung sprechen zu können. Grundlage dafür ist eine gesicherte soziale Gemeinschaft. Inhalt der Betreuung ist, die persönliche Situation des straffälligen Menschen, seine moralischen und psychologischen Eigenschaften und die Wahrscheinlichkeit der Wiedereingliederung, zu berücksichtigen.

Weiters schreibt Mengens (1982:36), dass Soziale Arbeit im Strafvollzug die Aufgabe hat „an dem Prozeß der Einstellungs- und Verhaltensänderung von Gefangenen nach Kräften mitzuwirken". Resozialisierung wird mit Nacherziehung oder ergänzende Erziehung betitelt, so Mengen (1982:40). Es wird davon ausgegangen, dass Menschen die sozialen Normen einer Gesellschaft nicht richtig oder nicht vollständig erlernt haben. Fehlverhalten oder das Lernen von falschen Normen können hier genannt werden.

„Resozialisation wird verstanden als Teil der Sozialisation, wobei die Vorsilbe Re- ausdrücken soll, dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlichen vorgegebenen Normen und Wertvorstellungen stattgefunden hat, so dass eine ‚Wieder'-Eingliederung notwendig wird" (Maelicke/Ortner 1988:785).

Oft werden die Begriffe Resozialisierung und Rehabilitation in einem Zuge genannt, meint Mengens (1982:36) und können nicht deutlich von einander abgegrenzt werden. Vergleicht man beide Begriffe miteinander, so haben diese die Aufgabe der gesellschaftlichen Wiedereingliederung. Störungen oder Defizite im Sozialverhalten werden in Form von Resozialisierung mit den geltenden sozialen Normen in Einklang gebracht. An diesem Prozess sind Pädagogen, Psychologen, Psychotherapeuten, aber auch Sozialtherapeuten beteiligt. So können soziale Regeln erneut erlernt werden. Ob Resozialisierung oder Rehabilitation, in beiden Fällen wird gesellschaftlich das Wort Wiedereingliederung verwendet.

Deimling (1969:89) erwähnt, dass nicht von einer „totalen Exsozialisierung" des Insassen gesprochen werden kann, da diese nicht getötet werden. Hierbei argumentiert er, dass der Straftäter nur teilweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen ist, da er gegen bestimmte geltende Normen verstoßen hat. Weiters hält er fest, dass es nicht im Ermessen des Ausgeschlossenen liegt, ob er wieder in die Gesellschaft aufgenommen wird, sondern von der Bereitschaft der Öffentlichkeit.

Deutscher (1978:161) schreibt weiters, dass der straffällige Mensch den gleichen Anspruch auf Resozialisierung hat, wie dies für das Recht auf Freiheit und Sicherheit, sowie Eigentum und Arbeit gilt. Die Autorin sieht die Arbeit der Sozialhilfe darin, die Vorurteile gegenüber Menschengruppen, welche in der Gesellschaft vorherrschen, abzubauen.

„Die Resozialisierung beginnt heute bereits vielfach in den Strafanstalten selbst und findet ihre Fortsetzung in der spezifischen Gemeinwesenarbeit, die unter den Bewohnern von Obdachlosensiedlungen, Behelfsunterkünften und vernachlässigten Stadtbezirken geleistet wird“ (Deutscher 1978:161).

Vergleichend dazu schreibt Fieseler (1978:188f), dass der Straftäter ein Recht auf Resozialisierung hat und dabei Sozialer Arbeit ein hoher Stellenwert bei der Umsetzung beigemessen werden kann. Kritisiert wird, dass der Ausbau solcher Sozialen Dienste nicht dem entspricht, wie er im kriminalpolitischen Sinne benötigt wird.

Geht man von der Begriffsdefinition nach Maelicke/Ortner (1988:785f) aus, so kann Resozialisierung mit Resozialisation gleichgesetzt werden. Die gesetzliche Grundlage dafür bietet das Strafvollzugsgesetz (StVollgG) vom 1.1.1977. Laut § 46 Abs. 1 StGB wird bei der Strafbemessung die Wirkung auf das spätere Leben des Täters mit berücksichtigt. So kann festgehalten werden, dass in Deutschland die Strafe als solche nicht dem Zweck dient, Gerechtigkeit und Schuldausgleich wieder herzustellen, sondern einer vorbeugenden Schutzmaßnahme darstellt. Inhalt der Resozialisierung sind Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug herzustellen und den Täter sozial einzugliedern, um Rückfälligkeit zu verhindern. Eine noch genauere Eingrenzung des Begriffes kann nicht näher definiert werden. In der Sozialpädagogik wird der Begriff der Resozialisierung vom Begriff der Sozialisation abgeleitet.

Kritisch sieht Maelicke (2008:160) den Begriff der Resozialisierung, da „keine eingeführten einzelfallbezogenen und einzelfallübergreifenden Planungs-, Dokumentations- und Evaluationsmethoden und Instrumenten, die für alle handelnden Akteure verbindlich sind und empirisch abgesicherte Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zulassen“ gegeben sind. Hiermit begründet er, dass Intensiv- und Wiederholungstäter mit einer hohen Rückfallsquote zu rechnen haben.

Weiters sieht er die Kostenverteilung für den stationären Bereich im Justizvollzug als veränderungswürdig. Für ungefähr 80.000 Gefangene werden 90 % des Gesamtbudgets in Form von Personal- und Sachmitteln aufgewendet. So stehen zehn Prozent für den ambulanten Bereich zur Verfügung, „obwohl wesentlich durch diese die zentrale Aufgabe der sozialen Integration in die realen Lebensverhältnisse geleistet wird – z. B. ca. 2.500 Bewährungshelfer für ca. 180.000 Probanden". Maelicke sieht einen hohen Innovationsbedarf in den Methoden der Sozialen Arbeit, die an neue Herausforderungen angepasst und umgestaltet werden sollen. Dies wird durch die Praxis gefordert und ist regelmäßig in den Medien präsent.

Ortner (1988:135) schreibt dazu ergänzend, dass durch die Veränderung der sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den letzten zehn Jahren die „soziale Problemlage der Straffälligen und Strafentlassenen dramatisch verschärft" wurde. Durch die hohe Arbeitslosenquote von bis zu 70 % der Haftentlassenen gibt es einen engen Zusammenhang mit der Reduktion von Sozialleistungen, Wohnungsnotsteigerung bis hin zu einem Anstieg der Alkohol- und Drogenabhängigkeit. So ist der Autor der Meinung, dass der Strafvollzug in der Regel nicht zur Verbesserung der Lebenslage des straffälligen Menschen beitragen konnte. Durch die Isolation innerhalb des Gefängnisses kommt es zur Problematik der Isolation, Anstieg der Schulden, Gerichtskosten, Verlust des Arbeitsplatzes und eine mögliche Scheidung des Partners/der Partnerin. So lässt sich festhalten, dass die „Gefängnisstrafe – als letztes Glied einer Kette staatlicher Interventionen und Sanktionen als Reaktionen auf Straffälligkeit" nicht als Beitrag zur Integration gesehen werden kann.

Einen weiteren Zusammenhang stellt Meyer (1998:76f) her, wenn sie festhält, dass es keine empirisch belegbare Korrelation zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität gibt, diese aber von sozial engagierten Personen immer wieder als gegeben gesehen wird.

So lässt sich festhalten, dass der Ausschluß aus dem Arbeitsmarkt das Risiko für kriminelle Handlungen erhöht. Der Hintergrund dazu zeigt sich daran, dass arbeitslose Menschen auf längere Sicht aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Hier kann Prävention ansetzen. Vorgegebene Beschäftigungsprojekte reichen nicht aus, die Anforderungen und Zielsetzungen sollen auf den Einzelnen abgestimmt werden, um „die erhöhte Kriminalisierungsgefahr ausgegrenzter Bevölkerungsgruppen zu reduzieren" (ebd.).

Nun wird im nächsten Kapitel dieser Diplomarbeit dargestellt, wie der Resozialisierungsaspekt in der untersuchten Justizanstalt gesehen und interpretiert wird.

5.2.1 Resozialisierungsaspekt in der untersuchten Justizanstalt

Vergleicht man die Aussagen der interviewten Personen, lassen sich Gemeinsamkeiten erkennen. Resozialisierung *„stünde ja im Strafvollzugsgesetz drinnen, die Frage ist, wer resozialisiert da wen … die Beamten … die sind ja selber nicht sozial, wie wollen die jemanden resozialisieren? Das gibt es nicht in Österreich, das ist ein schönes Wort, und das wars. Es wäre ein Gesetzesauftrag da … kann man fragen, wen man will … wird aber nicht gemacht“* (Insasse 1 2008:26-30). Gewünscht wäre eine Möglichkeit zur Therapie in Haft, um psychische Erkrankungen und Suchtproblematik zu bearbeiten. Weiters werden regelmäßige Ausgänge mit finanzieller Unterstützung der Justizanstalt seitens Insassen gefordert. So gibt der Insasse 1 (2008:48-50) weiters an, dass *„der Häftling 129 Euro bekommt und zweimal im Monat auf Ausgang gehen soll. Das soll er sich auch noch finanzieren … das geht sich nicht für die Zugkarte aus. Wer draußen kein Geld hat, darum passieren laufend Straftaten auf Ausgängen“*. Die Anstaltsleitung gibt vergleichend dazu an, dass der straffällige Mensch mittels Resozialisierung nach der Entlassung *„befähigt sein soll, sein Leben in Freiheit wieder in den Griff zu bekommen“* (Anstaltsleitung 2008:15-29). *„Für mich ist Resozialisierung, wenn jemand befähigt ist, draußen wieder ein halbwegs straffreies Leben zu führen. Das wäre das große Ziel“*. Hier stellt sich die Frage, ob der Auftrag der Resozialisierung im Sinne der Anstaltsleitung darin liegt, ein straffreies Leben zu führen, um nicht wieder verurteilt zu werden, oder sein Leben so zu gestalten, nicht neuerlich vor Gericht verurteilt zu werden.

Der interviewte Justizwachebeamte gibt an, dass Resozialisierung im Sinne des § 75 StVG nur geringe Bedeutung in der untersuchten Justizanstalt hat. Im Haus würde in diese Richtung nicht viel passieren. Dabei zeigt sich das Problem der sprachlichen Barriere, da viele Insassen Deutsch nicht als Muttersprache haben. Resozialisierung, *„hört sich alles sehr schön an, … aber ist in meinen Augen nicht wirklich viel dahinter“* (Justizwachebeamte 2008:200f).

Diese Kommunikationsbarrieren[2], sowie die Möglichkeit der Therapie in Haft[3], werden im letzten Kapitel dieser Arbeit nochmals dezidiert angeführt.

Da diese Diplomarbeit als Grundlage die Resozialisierung oder Wiedereingliederung eines straffälligen, also eines kriminell gewordenen Menschen hat, wird im nächsten Kapitel ein Definitionsdiskurs zum Thema Kriminalität erläutert.

---

[2] siehe Kapitel 8.3

[3] siehe Kapitel 7.4

5.3 Kriminalität

Wie in der Einleitung schon erwähnt, ist das Phänomen Kriminalität so alt wie die Menschheit selbst. Koetzsche (1998:13) schreibt dazu, dass dieses ein uraltes Problem darstellt und für präventives Vorgehen die Ursachen für eben jenes miteinbezogen werden müssen. Widersprüchliche Diskurslinien existieren, wenngleich zentrale Parallelen erkennbar sind. So ist zum Beispiel das größere Angebot von Waren und Möglichkeiten, das zunehmende „ Schwinden formaler und informeller, sozialer Kontrolle, d. h. zunehmender Anonymität und Mangel an Aufsicht, als Ursache für den starken Zuwachs an Kriminalität“ zu nennen. Vor allem erscheint es wichtig zu erwähnen, dass soziale Faktoren und die persönliche individuelle Lebensgeschichte jedes Einzelnen eine Rolle beim Begehen eines Delikts spielen. Oftmals können rational oder bewusst keine Gründe für die Straftat gefunden werden, so Koetzsche (1998:14f). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass drei Hauptfelder für Kriminalität genannt werden können: Die defizitäre Sozialisation in Familie, Heimerziehung und/oder Schule, Integrationsprobleme mit MigrantInnen, verbunden damit das Problem der zweiten Generation und, als dritter Punkt die Arbeitslosigkeit. Auf das Problem der Arbeitslosigkeit[4] wird in einem späteren Kapitel noch näher eingegangen.

Um eine möglichst gelungene Resozialisierung umsetzen zu können, bedarf es nach Harbordt (1967:1 zit. nach Menges 1982:53) einer Betrachtung der bisherigen Sozialisation des Häftlings, um adäquat im Sinne der Wiedereingliederung arbeiten zu können. Auf den Terminus der Sozialisation wird nun im nächsten Teil dieser Diplomarbeit eingegangen. Ebenfalls wird ein Bezug zum Resozialisierungsaspekt hergestellt.

5.4 Sozialisation

Die Unterbringung in der Justizanstalt dient dem Häftling dazu „... sich und seine Umwelt neu zu sehen, vor allem seine seelischen Probleme zu erkennen“.

[4] siehe Kapitel 6.4

Weiters soll er Einsicht über gesetzliche Normen erhalten, dass kriminelles Verhalten nicht lohnenswert erscheint und er so „seinen Lebensunterhalt auf legale Weise bestreiten kann“ (Harbordt 1967:1 zit. nach Menges 1982:53). Hierbei spricht der Autor von „antizipatorischer Resozialisierung“ und meint eine Umerziehung des Häftlings zu gesellschaftlichen Normen und Werte.

Hagemann-White (2005:829 zit. nach Claessens 1970:o.S.) meint, der Mensch kommt „unfertig zur Welt“. Der Prozess der Sozialisation kann misslingen, hier setzt die Sozialisationsforschung an. Sie sucht nach Ursachen von Defiziten und erforscht die Entstehung solcher. Störungen, wie z. B. sich nicht auf wechselnde Beziehungen einlassen zu können, zählen zu diesen Abweichungen. Allgemeinverbindliche Ziele können nicht unter dem Begriff der Sozialisation als Grundlage festgelegt werden.

Resozialisierung wird wegen seiner Wortstammgleichheit oft gemeinsam mit Sozialisation verwendet. Dabei variieren die Begriffe nach Cornel (2003:26 zit. nach Kaiser 1992:o.S.) von Sozialisierung, über Sozialisation bis hin zum alten Wort „Sozialmachung“. Teilweise wird die Vorsilbe <re> abgeleitet, oder eine Verbindung zu primärer oder sekundärer Sozialisation hergestellt. „Von Relevanz ist hier nur die Frage, inwieweit der Rückgriff auf den Begriff der Sozialisation und die bekannten Sozialisationstheorien etwas zur Klärung des Begriffs der Resozialisierung beitragen kann“ (Cornel 2003:26 zit. nach Calliess 1992:4). Voraussetzung für eine „geglückte Sozialisation“ ist die Mündigkeit des Bürgers, sowie die Normverinnerlichung und die Personalisation, diese entsteht in mehreren Entwicklungsschritten. Hierbei werden zwei Prozesse unterschieden. Zuerst werden Normen, Werte, Orientierungen und Handlungsmuster der angehörigen Gruppe übernommen und im zweiten Schritt vom Individuum verinnerlicht. Cornel (2003:27 zit. nach Kaiser 1992:o.S.) geht davon aus, dass dieser zweite Schritt der Sozialisation von jedem Menschen durchschritten wird, der erste Prozess erscheint hierbei für den Strafvollzug am relevantesten.

„Mit Sozialisierung wird jener Prozess beschrieben, in dessen Verlauf der Mensch lernt, mit anderen Menschen in sozialen Beziehungen zu treten“ (Cornel 2003:27 zit. nach Deimling 1968:251f), dabei wird davon ausgegangen, dass das Individuum an sich nicht von Beginn an ein soziales Wesen ist.

Es erlernt im Laufe seines Lebens seine Persönlichkeit zu entwickeln und diese dem Verhalten der anderen anzupassen. Primärgruppen, wie die Familie, Spielgruppen oder die Nachbarschaft sind hier prägend.

Der kriminelle Mensch gilt nach dieser Definition als sozialisierter Mensch, „ein nicht-sozialer Mensch wäre ein Monstrum, weil die Fähigkeit, auf das Verhalten von Menschen subjektiv sinnvoll zu reagieren, ein wesentliches Merkmal des Menschseins schlechthin ist."

Weiters lässt sich festhalten, dass das Gefängnis selbst möglicherweise eine Schule des Verbrechens darstellt, da es eine „Anstaltskriminalität" gibt. Diese zeigt sich in Form von Erpressung, Drogendelikten oder sittlichen Übergriffen unter den Häftlingen. So meint Harbordt (1967:55 zit. nach Menges 1982:54), dass der „Prisonierungseffekt die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit vergrößert". Bei positiven Fällen sei unbekannt, inwieweit die Haft als solche zur erfolgreichen Resozialisierung beigetragen hat.

Weiters argumentiert der Autor, dass die Umerziehung durch Lernen und Üben umso weniger erfolgreich umgesetzt werden kann, je größer die Abweichung von der Lebenssituation außerhalb der Gefängnismauern ist.

Wichtig erscheint bei Harbordt (1967:99 zit. nach Menges 1982:55), dass eine Änderung der „resozialisierungsfeindlichen Insassenstruktur" nur dann möglich ist, wenn die „formellen Anstaltsstrukturen" umgestellt werden.

Bei Rössner (1973:74 zit. nach Menges 1982:55) wird der Begriff der Resozialisierung durch tertiäre Sozialisation ersetzt. Sozialisation bedeutet die verinnerlichten Prozesse, bei denen die gesellschaftlichen Normen und Werte durch den einzelnen Menschen erlernt und verinnerlicht werden. Dabei unterscheidet Rössner drei Arten der Sozialisation:

- Gegen-Sozialisation: Hier wird der Mensch gegen seine bisherigen Normen und Werte sozialisiert und entgegengesetzte gesellschaftliche Grundhaltungen werden vermittelt.
- Zurück-Sozialisation: Personen werden auf einen früheren Entwicklungsstand, den sie nicht mehr realisieren können, zurückgeführt.
- Wieder-Sozialisation: Das Individuum lernt soziale Rollen und Werte zu erfüllen und diese im gesellschaftlichen Kontext umzusetzen.

Beim Begriff der Resozialisierung davon ausgegangen, „daß das Individuum ‚falsche Normen' gelernt hat, internalisiert hat, daß es nicht gelernt hat, die Verhaltenserwartungen zu erfüllen, die die diagnostizierende Instanz stellt" (Rössner 1973:76f).

Durch den Strafvollzug wird der straffällige Mensch zu einem verantwortungsbewussten Leben erzogen, Resozialisierung als Erziehungsprozess verstanden. Weiters werden Erziehung, Behandlung, Besserung und Resozialisierung oftmals im selben Zusammenhang verwendet. Dem Insassen werden Verhaltensweisen vermittelt, die bis jetzt nicht vorhanden waren. Hierbei bedient sich Rössner (1973:87 zit. nach Menges 1982:56) dem Begriff der tertiären Sozialisation. Der Häftling hat mehrere Instanzen der Sozialisation durchlaufen, die von der Gesellschaft oder anderen „diagnostizierenden Instanzen" nicht tolerierbare Effekte darstellen. So wird dieser primär und sekundär sozialisiert. Es ergibt sich eine tertiäre Sozialisation.

Hierbei sei „eine Absonderung von der früheren Welt des Individuums erforderlich", denn so kann eine „neue Wirklichkeit" geformt und internalisiert werden. Weiters dient dies dem Ausschalten möglichst aller Risikofaktoren, um die Sozialisation nicht zu gefährden.

Als wichtig erscheint bei diesem Ziel, dass die Wert-, und Normvorstellungen der beteiligten Personen den Prozess beeinflussen und steuern (vgl. Rössner 1973:87 zit. nach Menges 1982:57).

Nun stellt sich die Frage, wie eine tertiäre Sozialisierung innerhalb der Haft passieren kann, wenn möglichst viele Risikofaktoren abgehalten und das frühere Umfeld gewechselt werden soll. Eine Teilaufgabe bei diesem Prozess trägt der Soziale Dienst, früher Gefangenenfürsorge genannt. Diese Berufsgruppe innerhalb der Justizanstalten wird nun im nächsten Kapitel näher erläutert.

5.5 Justizsozialarbeit – Gefangenenfürsorge

Früher Gefangenenhilfe genannt, heute als Justizsozialarbeit oder Straffälligenhilfe bezeichnet, beschäftigt sich diese mit der psychosozialen Betreuung straffälliger Menschen innerhalb der Haft und bereitet diese auf die bevorstehende Entlassung vor, so Maòr (1978:76). Soziale Arbeit im Strafvollzug wurde früher als Gefängnis-Fürsorge bezeichnet, so Menges (1982:7). Der Grundgedanke dabei ist, dass der entlassene Strafgefangene nicht mehr in die Strafanstalt zurückkehrt.

Dies wird durch die Behandlung der Gefangenen und deren Verändern der Einstellung gegenüber gesellschaftlicher Normen und Werte umgesetzt. Die entlassenen Menschen lernen „mit sich selbst und mit ihrer Umwelt besser zurechtkommen".

Hierbei geht es laut Maòr (1978:76) primär darum, ihnen Unterkunft, Arbeit und Startkapital zu vermitteln. Innerhalb der Haft liegen die Hauptaufgaben der Sozialen Arbeit darin die kriminalpädagogischen Maßnahmen des Strafvollzuges zu verbessern und sich um wichtige Angelegenheiten des inhaftierten Menschen, um die er sich selbst nicht oder nur gering kümmern kann, zu erledigen. So hat die Soziale Arbeit in Haft die Aufgabe, den Kontakt zur Familie des Insassen zu halten oder darauf zu achten, dass der straffällige Mensch seine Unterkunft weiter beibehalten kann. Als weitere Aufgabe kann gesehen werden, den Häftling „vor allen jenen Schäden zu schützen, die über das vom Gesetzgeber intendierte Strafübel hinausgehen" (Maòr 1978:76). Finanziert wird die Gefangenenfürsorge vom Staat oder von freien Wohlfahrtsträgern.

Ortner (1988:118) erwähnt weiters, dass der Stellenwert der Sozialen Arbeit innerhalb der Justizanstalt auf ähnlicher Ebene liegt wie bei den Justizwachebeamten, allerdings sei der Soziale Dienst weniger mit Angst besetzt. Kritisiert wird, dass wichtige Anliegen seitens der Insassen durch die SozialarbeiterInnen als „unvernünftig" abgeschwächt werden. Die SozialarbeiterInnen würden ihre Kompetenzen „innerhalb der Gefängnisverwaltung" sehen „die es ihnen nicht erlaubt, wesentliche Vorgänge und Entscheidungen zu beeinflussen". Grundlegend kann festgehalten werden, dass Soziale Arbeit in der Justizanstalt als Aufgabe hat, den Insassen „bei der Lösung seiner persönlichen und rechtlichen Schwierigkeiten beizustehen", wobei dieser befähigt wird, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen. Soziale Arbeit basiert innerhalb der Justizanstalten auf freiwilliger Basis und kann individuell genutzt werden. Dies lässt sich durch die empirische Forschung belegen. Die Sozialarbeiterin gibt während des Interviews an, dass die Kontaktintensität sehr unterschiedlich sei und vom einzelnen Insassen abhängen würde, „*... es gäbe Insassen, die siehst du einmal beim Zugangsgespräch und dann nie wieder und dann gäbe es Insassen, die schreiben jede Woche dreimal ...*" (Interview Sozialer Dienst 2008:157-160). Soziale Arbeit sei durch materielle Gegebenheiten, Erwartungen von Klienten, Normen und Verhaltensweisen stark vordefiniert, sodass „keinerlei Chance für den Sozialarbeiter bestehen, die Institution von innen durch Einbringung eigener Perspektiven allmählich zu verändern" (Ortner 1988:119 zit. nach Brühl 1982:186). Weiters lässt sich bei Block (1993:203 zit. nach Chalian 1983:113) nachlesen, dass Soziale Arbeit im Strafvollzug die längste Tradition aller Sozialen Dienste in den Justizanstalten hat. Früher wurden die SozialarbeiterInnen Anstaltsfürsorger genannt.

Als relevant erweist sich aus der Forschung der so genannte Betreuungsschlüssel. Dieser zeigt, wie viele Insassen der/die einzelne angestellte/r SozialarbeiterIn in der Justizanstalt betreut. Diese Kapazität wird im nächsten Kapitel anhand von Literatur und der empirischen Forschung näher erläutert.

5.5.1 Betreuungsschlüssel

Menges (1982:121) beschreibt ein Phänomen, das bis heute in den Justizanstalten, speziell bei den Insassen, die durch Interviews befragt und bestätigt wurden, vorherrscht. Der Soziale Dienst „kümmere sich nicht genug um sie", denn die SozialarbeiterInnen haben nicht ausreichend Zeit „sich seiner seit der Kindheit vorhandenen Probleme hinreichend anzunehmen".

So bleiben ein paar Minuten für den einzelnen Insassen, die nicht ausreichen, um in die Tiefe zu gehen um „Verfestigungen der Konflikte mit sich selbst und mit der Umwelt" zu bearbeiten. Insasse 1 behauptet (2008:121-123), dass er nicht glaubt, „*dass der Resozialisierungsaspekt durchführbar ist, dafür sind einfach zu wenig Sozialarbeiter"* vorhanden.

Resignation und Unzufriedenheit der SozialarbeiterInnen, die im Strafvollzug tätig sind, könnten so, nach Kaiser, Kerner und Schöch (1978:78 zit. nach Menges 1982:120), als mögliche Ursache der Personalnot in den Justizanstalten gesehen werden. Weiters führen sie an, dass es „unermüdliche aktive" SozialarbeiterInnen in diesem Feld gibt, die teilweise ihre privaten Interessen vernachlässigen, um Mehrarbeit leisten zu können. Vergleichend dazu schreibt Calliss (1978:45 zit. nach Menges 1982:120), dass es zu einer Arbeitserschwernis seitens des Sozialen Dienstes kommt, da der „Ausdruck eines Vollzugs, der bislang vorrangig vom Sicherheitsgedanken geprägt war". Die Einflussmöglichkeiten für die Betreuungsdienste in der Justizanstalt seien eingeschränkt. So werden teilweise offene Stellen nicht besetzt.

Der Betreuungsschlüssel mit drei SozialarbeiterInnen für 300 InsassInnen wird seitens des Sozialen Dienstes als ausreichend empfunden (vgl. Sozialer Dienst 2008:184-187), von den Insassen als unterbesetzt beschrieben, so Insasse 1 (2008:124-126). Die Belegschaft sei so, dass es für 200 bis 300 zwei bis drei SozialarbeiterInnen gibt. *„Da kommt ja ein Sozialarbeiter auf 100"*.

Mittels Ansuchen[5] treten die Insassen der beforschten Justizanstalt in Kontakt mit dem Sozialen Dienst.

[5] siehe Anhang 11.2 Ansuchen Sozialer Dienst

Diese Formulare werden morgens bei der Frühstücksausgabe auf Anfrage ausgegeben und können nach dem Ausfüllen bei den Stockbeamten abgegeben werden. Die „Zettel“ werden während des Vormittags aufgeteilt und nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens eingeteilt. Der Insasse wird durch einen Stockbeamten dem Sozialen Dienst vorgeführt und beide begeben sich in ein Dienstzimmer auf der jeweiligen Abteilung der Justizanstalt (vgl. Justizwachebeamte 2008:66-68). Dabei wird vom Sozialen Dienst (2008:160-168) angemerkt, dass bei erstmaligen Häftlingen eine möglichst rasche Kontaktaufnahme von Bedeutung ist, um dem Insassen diverse Erledigungen und Kleidung zu beschaffen.

So gibt dieser an, dass *„am Anfang, wenn der frisch ist und überhaupt das erste Mal in Haft ist, dann gehst du noch bei jedem Zettel hin“* wenn der Insasse als lästig erscheint, dann *„ selbst wenn sie drei Zetteln in der Woche schreiben, also meine Kollegin und ich machen das so, dass wir einmal in der Woche hinschaun, wenn du eh weißt, dass es bei dem um nichts geht oder so, dann schauen wir einmal in der Woche zu dem, aber sicher nicht öfters“*. Als Grund für diese Reduktion der Intensität wird Zeitmangel angegeben. Dabei wird bei der Bearbeitung der Ansuchen personenbezogen unterschieden. So genannte *„aufdringliche Häftlinge“* werden wie oben erwähnt einmal in der Woche durch die JustizwachebeamtInnen vorgeführt.

Deshalb schreibt Menges (1982:121) kritisch, wenn Resozialisierung im Sinne Umgestaltung von erlernten sozialen Verhaltensmustern auf „eine Feierabend-Sozialisation reduziert wird“, dies nicht ausreichend scheint, um das Vollzugsziel der „pädagogischen Behandlung der Insassen“ zu erfüllen.

5.6 Resümee

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Begriff Resozialisierung als Basis für sozialarbeiterisches Handeln in einer Justizanstalt gilt. Primär liegt die Aufgabe darin, den straffällig gewordenen Menschen wieder in die Gesellschaft zu integrieren.

Dabei spielen eine psychosoziale und materielle Hilfe eine wesentliche Rolle. Die Entlassungsvorbereitung[6] und Betreuung während der Haft stellen die Hauptaufgaben des Sozialen Dienstes dar. Früher wurde diese als Gefängnis-Fürsorge bezeichnet.

[6] siehe Kapitel 7.6

So stellt der Kontakt zum sozialen Umfeld als VermittlerIn eine wesentliche Aufgabe der Sozialen Arbeit in Haft dar. Weiters sollen kriminalpädagogische Maßnahmen im Strafvollzug verbessert werden. Ein/e SozialalarbeiterIn ist durchschnittlich für 100 InsassInnen zuständig.

Resozialisierung als tertiäre Kriminalprävention kann insofern erwähnt werden, da innerhalb des Gefängnisses Sanktionen, Maßnahmen und Angebote gesetzt werden, die dem Insassen ermöglichen sollen, ein straffreies Leben zu führen. Der straffällige Mensch hat die Kontrolle über seine Handlungen verloren. Bewährungszeit und sozialtherapeutische Betreuung können hier als mögliche Unterstützung wirksam werden. Als Grundlage für die Umsetzung dient die persönliche Situation des Häftlings. Moralische und psychische Eigenschaften werden berücksichtigt.

Grundlage des Strafvollzugs ist nicht Gerechtigkeit, sondern Sicherheit und Ordnung in der Gesellschaft herzustellen. Kritisiert werden bei der Umsetzung der Resozialisierung die hohen Sach- und Personalkosten. Diese betragen ungefähr 90 % des Bundesbudgets. Durch die Isolation während der Haft kommt es weiters zum Anstieg der Schulden, anfallenden Gerichtskosten, Verlust von Arbeits- und Wohnplatz, sowie von sozialen Bindungen. Durch die drohende Arbeitslosigkeit nach der Haft sind straffällige Menschen weiters öfters von gesellschaftlichem Ausschluss betroffen.

Wichtig erscheint weiters während der Betreuung in Haft, die Ursachen für die Straffälligkeit zu berücksichtigen. Soziale Kontrolle und die persönliche Lebensgeschichte spielen dabei eine wichtige Rolle.

6 Alltag der Haftinsassen

6.1 Einleitung

Der Alltag der Insassen ist durch die Tagesordnung innerhalb der Justizanstalt klar geregelt und wird durch die JustizwachebeamtInnen bewacht. Vom Aufstehen in der Früh über die Arbeitspflicht innerhalb der Haft bis hin zu Essenszeiten und Freizeitaktivitäten ist jeder Tagesabschnitt genau strukturiert. Im nächsten Kapitel werden nun die wichtigsten Alltagspunkte anhand des Strafvollzugsgesetzes (StVG 8. Auflage Stand Februar 2007) und andererseits aus der empirischen Forschung beleuchtet.

Eine totale Institution, wie das Gefängnis eine darstellt, beinhaltet eine räumliche Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte, in der eine Vielzahl von ähnlich gestellten Insassen leben. Diese sind für längere Zeit von der Gesellschaft ausgeschlossen und bilden ein formal reglementiertes Leben unter Freiheitsentzug (vgl. Goffman 1973:11). In unserer Gesellschaft besteht eine Trennung von verschiedenen Orten, wo geschlafen, gespielt und gearbeitet wird, so Goffman (1973:17) weiter. In totalen Institutionen werden diese Bereiche miteinander verbunden, die Teilung wird durch den Einschluss in das Gefängnis aufgehoben. Zentrale Merkmale zeigen sich wie folgt:

- Angelegenheiten des täglichen Lebens finden an einem Ort statt.
- Mitglieder dieser Institution führen mehr oder weniger dieselben Phasen ihres Lebens in einer Umgebung mit gleicher Tätigkeit unter Gleichgesinnten und diese werden größtenteils gleich behandelt.
- Arbeitsaufträge werden von einer höheren Instanz gesteuert und sind exakt geplant. Diese werden anhand formaler Regeln durchgesetzt und kontrolliert.
- Gemeinsamkeit ist der rationale Plan, der darauf ausgelegt ist, „die offiziellen Ziele der Institution zu erreichen“.

Weiters erwähnt Goffman (1973:18), dass es eine fundamentale Trennung in totalen Institutionen gibt, auf der einen Seite die Insassen und auf der anderen Seite die geringere Zahl der Bediensteten mit Aufsichtsauftrag. Für den Häftling gilt, dass er beschränkten Kontakt zur Außenwelt hat, im Gegensatz dazu hat das Personal eine integrierte Stellung in der Gesellschaft.

Abbildung 2: Verknüpfung innerhalb der Anstalt

In der Grafik lässt sich erkennen, welche Dienste innerhalb der beforschten Justizanstalt tätig sind. Die generelle Aufsicht über alle Bereiche hat die Anstaltsleitung. Die Seelsorger werden im untersuchten Fall in evangelischer und katholischer Form angeboten. Weiters stehen der Soziale, der Psychiatrische und der Psychologische Dienst für die psycho-soziale Betreuung der Insassen zur Verfügung. Der Ärztliche Dienst wird in medizinischen Fragen zu Rate gezogen.

6.2 Verpflegung, Bekleidung und Unterbringung

Nach §38 StVG soll die Verpflegung innerhalb der Justizanstalt ausreichend, schmackhaft und nach „ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen“ zu tagesüblichen Zeiten ausgegeben werden. Dabei werden ärztliche Vorgaben und Glaubensbekenntnisse berücksichtigt. Reicht die vorgegebene Ernährung nicht aus oder können spezielle Speiseangebote nicht miteinbezogen werden, so ist es dem Insassen zu gestatten, sich „unter Bedachtnahme auf Art und Maß die Anstaltskost von dritter Seite zur Verfügung stellen zu lassen.“ Kleiden kann sich jeder Strafgefangene mit eigener Leibwäsche, sofern diese innerhalb der Anstalt regelmäßig gereinigt werden kann. Bettwäsche, sowie „Hand- und Taschentücher sind von der Anstalt beizustellen“ (vgl. § 39 StVG). *„Eigene Unterwäsche ist auch ein Recht und keine Vergünstigung mehr“* (Interview Insasse 1 2008:140-141). Hierbei zeigt sich, dass dieses Recht in bestimmten Situationen als potentielles Sanktionsmittel seitens der BeamtInnen gegenüber den Insassen eingesetzt wird.

Sauberkeit und körperliche Reinigung werden in § 42 Strafvollzugsgesetz festgehalten. „Strafgefangene haben ihren Körper so zu pflegen, wie es Gesundheit und Reinlichkeit erfordern.“ Dabei soll die Menschenwürde und das Ehrgefühl berücksichtig werden. Bei Verweigerung der regelmäßigen Körperreinigung durch den Insassen, „sodass er Ekel erregt oder sich oder andere an der Gesundheit gefährdet, so ist er insoweit einer zwangsweisen Körperpflege zu unterwerfen“. Die Gefangenen haben das Recht mindestens zweimal wöchentlich ein Brause- oder Vollbad zu nehmen. Im Interview mit dem Justizwachebeamten zeigt sich, dass Häftlinge montags und donnerstags ihrer körperlichen Reinigung nachgehen können. „*Montag und Donnerstag ist Duschen und Wäschetausch und bei der Gelegenheit frag ich immer gleich, gibt es irgendwas, Probleme hin oder her, da können sie schon reden mit mir, da können sie schon den ersten Kontakt mit mir aufnehmen*“ (Interview Justizwachebeamter 2008:12-14).

Bei der Unterbringung der Insassen nach § 40 StVG sollen persönliche Bedürfnisse möglichst berücksichtigt werden. Dabei ergeben sich laut Justizwachebeamten (2008:142-148) Probleme bei der Einteilung. Durch die so genannte Ampelregelung, bei der die Suizidgefährdung bei der Einlieferung in die Justizanstalt abgefragt wird, werden die Insassen nach Gefährdungsgrad eingeteilt. Häftlinge mit einer gelben bzw. roten Einstufung dürfen nicht in einer Einzelzelle untergebracht werden, *„grün kann ich alleine legen, gelb, rot muss ich in Gemeinschaft legen … sind mir die Hände gebunden“*. Das Delikt und die Nationalität spielen bei der Berücksichtigung ebenso eine Rolle. So lässt sich generell festhalten, dass die Zelleneinteilung eine schwierige Aufgabe im Arbeitsalltag der Justizwachebeamten darstellt.

Die Hafträume sind einfach und zweckmäßig eingerichtet, mit ausreichend Licht und Luft versorgt. Diese sind *„ganz einfach ausgestattet … einfache Möbel … also ein Bett drinnen aus Metall … ein Tisch, Sessel, ein kleiner Kasten ein Kleiderkasten … und ein Toilettschrank, da sind einfach so Fächer … eine Waschgelegenheit … ein Waschbecken mit Spiegel und gefliest … und ein eingemauertes WC"* (Interview Justizwachebeamter 2008:130-135).

Raumdekoration wie Blumen und Bilder sind erlaubt. Sicherheit und Ordnung hat hier aber Vorrang. „*Es gibt Einmannzellen … bei mir auf der Abteilung … Einmannzellen … Zweimann und Dreimann, die Dreimann sind aber alle aufgerüstet worden auf Viermann, rein aus Platzgründen*" (Interview Justizwachbeamter 2008:13-128).

6.3 Offene Hafträume

Aus dem Interview mit dem Insassen 1 (2008:158-166) zeigt sich, dass in der untersuchten Justizanstalt, die Hafträume tagsüber nicht offen stehen. Vergleichend zeigt sich aus dem Interview mit dem Justizwachebeamten (2008:53-81), dass morgens sieben Uhr alle Zellen geöffnet werden, um den Morgenrundgang durchzuführen. Danach werden diese wieder verschlossen, sofern es keine Vorführungen zum Sozialen Dienst, in die Besucherzone, zur Staatsanwaltschaft, zum Richter, zum Rechtsanwalt oder zum Medizinischen Dienst gibt. Eine weitere Möglichkeit die Zelle zu verlassen, ist die Arbeit als Freigänger[7] oder in den internen Betrieben und der tägliche Spaziergang[8] im Hof. Dieser Spaziergang ist mit eineinhalb Stunden begrenzt und wird vormittags und nachmittags durchgeführt, um die Komplizentrennung gewährleisten zu können. Nach Beenden der Arbeit haben die Insassen die Möglichkeit zu duschen und die Kleidung zu wechseln. Gegen 15 Uhr wird eine Standeskontrolle durchgeführt und der Nachtdienst übernimmt die jeweilige Abteilung.

[7] siehe Kapitel 7.5

[8] siehe Kapitel 7.3

6.3.1 Ärztliche Versorgung

Die medizinische Versorgung wird aus der Perspektive der Insassen als teilweise nicht nachvollziehbar gesehen. Insasse 2 (2008:319-322) gibt an, dass die angestellte Ärztin im Einzelfall entscheidet, ob ein Insasse bestimmte Medikamente bekommt oder nicht. Dies gilt speziell bei Menschen mit Drogenproblematik. Durch die Unterbringung in der Justizanstalt kommt es zu einem „kalten Entzug", der mittels Arzneimittel stabilisiert werden kann. Hier gibt er an, *„ ich habe keine Ahnung, was die für Macht herinnen hat, aber da musst du dreimal bitte sagen, dass du irgendetwas bekommst"*.

Nach § 66 StVG ist für die geistige und körperliche Gesundheit des Insassen „Sorge zu tragen". Der gesundheitliche Zustand und Körpergewicht der Gefangenen ist zu überwachen. Dabei kommt laut § 68 Abs. 2 StVG der Anstaltsleitung eine wichtige Kontrollfunktion zu. Diese hat dafür zu sorgen, dass dem Erkrankten (egal ob körperlich oder geistig) die nötige Pflege und Behandlung zukommt.

6.4 Arbeit – Entlohnung – Anschaffung des Fernsehers

Wirth (1998:56) spricht davon, dass sich Arbeitslosigkeit bei HaftinsassInnen als gravierend zeigt. „Nach einer Strafverbüßung stellt sich das Problem der beruflichen Re-Integration naturgemäß für (fast) alle Gefangenen, die zudem schon vor der Inhaftierung überdurchschnittlich häufig arbeitslos waren" (ebd.). Spezialpräventive Maßnahmen gewähren die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, „es sind folglich ergänzende Leistungsangebote während und nach der Haft vonnöten" (Wirth 1998:60f), um das vergleichsweise hohe Rückfallsrisiko zu minimieren. Einer empirischen Studie mit dem Schwerpunkt Legalbewährung nach vollzuglicher Berufsförderung und zur Rückfälligkeit nach Sozialtherapie im Strafvollzug zufolge, haben 47,6 % der Teilnehmer mit Berufsförderung innerhalb von fünf Jahren nach der Entlassung eine Straftat mit unbedingter Freiheitsstrafe gesetzt, wobei es im Gegensatz bei den Entlassenen ohne Förderungsmaßnahme 58,2 % waren, so Wirth (1998:61). Dies entspricht einem Unterschied von etwa elf Prozent und vergrößert sich bei Berücksichtigung von individuellen Berufs- und Bedarfsmerkmalen. Zu diesen zählen Art und Erfolg der Maßnahme, die Verfügbarkeit der Nachbetreuung, sowie die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit am Arbeitsmarkt nach der Entlassung. Diese Daten gelten für die Menschen, die auf Bewährung entlassen wurden, es wird von einer Gesamtpopulation von 88,8 % gesprochen. „Knapp 80 % fanden im Laufe der Bewährungszeit (mindestens) eine Arbeitsstelle".

Dies erscheint wichtig, da die ersten Monate nach der Entlassung eine entscheidende Bedeutung für eine Legalbewährung haben. „Immerhin wurden 44 % aller (ersten) Rückfallsdelikte in diesem Zeitraum begangen“. Es konnten vier von zehn Klienten im ersten Monat nach der Enthaftung eine Arbeit antreten und in Summe 53 % aller Insassen im ersten Quartal.

Interessant erscheint hier das Faktum, dass sechs Prozent der arbeitstätigen Klienten ihre erste Arbeitsstelle aufgrund eines neuen Deliktes verloren haben. Im Gegensatz dazu waren 85 % der neuerlich straffällig gewordenen Insassen zum Tatzeitpunkt ohne Beschäftigung. „Damit wird klar, daß zwar die wenigsten Probanden ihre Arbeit verlieren weil sie straffällig wurden, daß aber die bei Weitem meist rückfällig werden, wenn sie arbeitslos sind“ (ebd).

Zusammenfassend lässt sich nach Wirth (1998:70) sagen, dass Insassen mit geringen Vorkenntnissen im Arbeitsbereich und einer besonders langen kriminellen Karriere am geringsten von den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb der Justizanstalt profitieren. „Bei ihnen gelingt es deutlich seltener, mit angemessenen Berufsförderungsmaßnahmen einer erneuten Straffälligkeit entgegenzuwirken.“ Da die Reintegration in den Arbeitsmarkt einen wesentlichen Teil zur Bewährung darstellt, muss laut Wirth (1998:71) darüber nachgedacht werden, „wie der Strafvollzug und Straffälligenhilfe angemessener und effektiver auf die Problemlage der besonders ausbildungsbedürftigen und rückfallsgefährdeten Straftäter reagieren können“. Die Wiedereingliederung am Arbeitsmarkt, die sich für fast alle Haftentlassenen als schwierig darstellt, soll mit Hilfe von Beratungs- und Betreuungsangeboten außerhalb der Strafanstalt gelingen. Die Ressourcen innerhalb der Anstalt sind begrenzt und können somit von außen ergänzt werden.

Nach § 44f StVG Abs. 1-2 ist jeder Straffällige zur Arbeit verpflichtet. Diese verrichten die zugeteilte Arbeit. Sie soll für den Insassen nützlich sein. Bestätigt wird dies durch die Aussage des Insassen 2 (2008:132-136), wenn er meint, die meisten Aufgaben seien sinnvoll.

Diese Arbeiten werden in allen Betrieben der Anstalt verrichtet und in Form von gemeinnütziger Arbeit, wie die Erzeugung von Gegenständen, die für gewerbliche oder private Zwecke dienen, umgesetzt. Aus dem Interview mit der Anstaltsleitung (2009:145-146) zeigt sich, dass es eine Beschäftigungsquote von 50 bis 55 % innerhalb der Justizanstalt gibt. *„Wir haben aber Arbeitspflicht bei Strafgefangenen. Das ist ja fast kontraproduktiv“*, so die Anstaltsleitung weiters. Hier zeigt sich ein Mehrbedarf an Arbeitsplätzen innerhalb, sowie außerhalb der Justizanstalt, um alle Insassen ausreichend beschäftigen zu können. Der unbeschäftigte Insasse hat das Recht auf einen Bezug der niedrigsten Arbeitsvergütung.

Dies ist vor allem für jene Häftlinge von Bedeutung, die wegen Arbeitsplatzmangel zu keinem Einkommen kommen können.

Weiters ergibt sich aus dem Interview mit dem Insassen 1 (2008:149-152), dass die Anmietung eines Fernsehers innerhalb der Justizanstalt nur dann möglich ist, wenn der Häftling als Arbeiter beschäftigt ist. *„Es gibt relativ viele Hafträume ohne Fernseher, man will es nicht glauben. Denn die Grundvoraussetzung ist Arbeit, die es herinnen sehr wenig gibt, das zweite, die im Kunstbetrieb oder bei den Kleiderbügeln, das sind keine Arbeiten im Sinne der Anstalt"*. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Personen, welche therapeutisch in einem Betrieb innerhalb der Anstalt beschäftigt sind, keine Möglichkeit haben einen Fernseher anzumieten. Ihnen bleibt die Möglichkeit einen solchen über Ansuchen zu erwerben. Dabei werden die Anschaffungskosten als überteuert beschrieben. Insasse 1 (2008:144-146) meint dazu, *„ ich habe für das Set von TV und Receiver noch 260 Euro für einen 37 cm Fernseher bezahlt … der in jedem Geschäft 99 Euro kostet"*. Dies scheint für die inhaftierten Menschen wenig nachvollziehbar und wirkt, als ob die Justizanstalt die Notlage der Betroffenen mittels überhöhter Preise ausnützen würde. Dies gibt Insasse 2 an (2008:141-145). Das Problem zeigt sich insofern darin, dass viele Häftlinge Zugang zu Tageszeitungen haben, welche Flugblätter von diversen Elektrogeschäften beinhalten. So ist der Preisvergleich möglich und die Kostenunterschiede erscheinen nicht verständlich. *„Der Fernseher kostet 240 Euro. Als ich ihn letztes Jahr gekauft habe, hat er noch 298 Euro gekostet. Und das Problem ist, wenn man die Prospekte sieht, dann kostet das Gerät draußen 55 oder 60 Euro."*

Entlohnt wird die Arbeit nach § 46 StVG Abs. 1 in der üblichen Höhe. Dies bedeutet, der Kollektivvertrag des jeweiligen Betriebes dient als Grundlage. Aufgeteilt wird dieses Entgelt in Hausgeld und Rücklage. Die Arbeitsvergütung wird nach § 54 StVG Abs. 1 dem Insassen monatlich im Nachhinein, mit Abzug der Vollzugskosten und der Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte als Hausgeld und zur anderen Hälfte als Rücklage gut geschrieben.

Es lassen sich fünf Lohnstufen innerhalb der Justizanstalt nach § 52 StVG Abs. 1 festhalten:

Leichte Hilfsarbeiten	€ 4,59
Schwere Hilfsarbeiten	€ 5,16
Handwerksmäßige Arbeiten	€ 5,73
Facharbeiten	€ 6,30
Arbeiten eines Vorarbeiters	€ 6,88

Fallen außerordentliche Arbeitsvergütungen nach § 53 StVG an, so werden diese zum Hausgeld addiert. Dieses steht jedem Insassen nach § 54 StVG Abs. 1 für Sachgüter zur Verfügung. Umgesetzt wird dieses bei der so genannten Ausspeis. Getränke, Zigaretten, aber auch Zeitungen werden in der Regel einmal in der Woche, zu marktüblichen Preisen eingekauft (vgl. Insasse 2 2008:147-153).

Festgehalten kann werden, dass bei der Arbeitsvergabe nach § 47 StVG auf den Gesundheitszustand und die Kenntnisse der einzelnen Insassen geachtet werden soll. Weiters dient die Beschäftigung in Haft „dem Fortkommen nach der Entlassung". Als Hausarbeiter werden jene Gefangenen eingeteilt, bei denen „ein Mißbrauch dieser Stellung nicht zu befürchten ist". Der Häftling hat nach § 48 Abs. 1 StVG die Möglichkeit eine Ausbildung im Rahmen der Unterbringungen gegebenen Falls durch eine Strafvollzugsortsänderung zu absolvieren. Als Arbeitszeitenregelungen gelten dieselben Vorschriften wie im Arbeitsrecht verankert. An Sonn- und Feiertagen wird nicht gearbeitet (vgl. § 50 StVG). Der Ertrag der Arbeitsleistung des einzelnen Insassen fließt in die Bundeskasse, dabei wird die geleistete Arbeitszeit dem Häftling in Form von Entgelt auf sein Konto gut geschrieben. Kürzungen dieses Bezuges sind gesetzlich erlaubt, wenn der straffällige Mensch durch „Bosheit, Mutwillen oder Trägheit" seine Arbeitsleistung eingeschränkt oder nicht erbringt (vgl. § 51 StVG). Während der Haft begonnene Berufsausbildungen können nach der Entlassung bis zum Abschluss dieser innerhalb der Anstalt fortgesetzt werden. Dabei bedarf es einem „zufrieden stellender Fortschritt" (vgl. § 150a. StVG).

6.5 Briefkontakt und Telefon

Nach § 87 Abs. 1 StVG dürfen Insassen Briefe, Karten und Telegramme „unter Wahrung des Briefgeheimnisses absenden“ und empfangen. Übergeben wird die Post durch die Anstaltsleitung oder einem/einer BeamtIn. Weiters ist Abs. 4 desselben Paragraphen zu entnehmen, dass dem Gefangenen nach einer Woche diese Post wieder „abzunehmen“, aufzubewahren oder für ihn zu vernichten ist. Der Häftling kann auf Verlangen darum bitten, ihm die Briefe „zu belassen, soweit kein Missbrauch zu befürchten ist und die Ordnung im Haftraum nicht leidet“. Überwacht wird der Briefverkehr nach § 90 Abs. 1 StVG dahingehend, dass sich keine verbotenen Gegenstände, sowie Geld darin befinden dürfen. Weiters werden Stichproben des Briefverkehrs kontrolliert. So erwähnt der Soziale Dienst (2008:191-194) im Gespräch, dass er Aufklärung bezüglich des Briefverkehrs und der Besuchszeitenregelungen gibt. Dies sei speziell für erstmalige Straftäter wichtig. Die Angehörigen werden darüber informiert, *„ wie herinnen das alles so läuft oder wie auch für sie gewisse Dinge laufen sollen, wie halt Besuch abläuft oder was sie tatsächlich herein bringen dürfen, wie läuft das auch mit dem Briefverkehr oder so“.* Vergleichend dazu gibt der Justizwachebeamte (2008:308-309) an, dass er die Post der Strafgefangenen nur auf verbotenen Inhalt, wie Drogen oder Waffen kontrolliert. Inhalte wie Fotos oder religiöse Gegenstände darf der Insasse entgegen nehmen. Dies sei *„ auch im Gesetz verankert … Fotos von Angehörigen beziehungsweise irgendwelche religiösen Gegenstände … ist kein Problem“.*

Bezüglich Telefonieren innerhalb der Haft lässt sich im § 96a StVG nachlesen, dass die Häftlinge Gespräche mit ihren Angehörigen, ihrem/ihrer SachwalterIn, sowie mit ihrer rechtlichen Vertretung, sozialen Einrichtungen und öffentlichen Stellen führen dürfen. Generell werden diese überwacht, Ausnahmen stellen hier Telefonate mit öffentlichen Stellen, wie in § 90b Abs. 4 bis 6 dar. Hier wird auf diese Kontrolle verzichtet. Weiters kann vom Mithören Abstand genommen werden, wenn keine Bedenken bestehen. Der Justizwachebeamte (2008:363-369) gibt an, dass die Frequentierung des Haustelefons sehr stark sei. Einzelne Insassen würden bis zu fünfmal pro Tag telefonieren. Dabei verweist er auf das Strafvollzugsgesetz und meint, der Insasse kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen telefonieren.

Für ihn stellt sich die Frage, wie diese aussehen, denn *„was ist ein berücksichtigungswürdiger Grund … das ist die große Frage ... aber ich sage immer so, wenn er schon da steht und mich fragt, kann ich telefonieren … er hat die Genehmigung, dann soll er telefonieren … das regt mich nicht auf … er kann ja nur mit den Leuten telefonieren, für die er angesucht hat“*. Telefonieren wird in der Justizanstalt mittels Ansuchen genehmigt. Dieses beinhaltet jene Nummern, die bereits durch den/die RichterIn genehmigt wurden. Bedarf es eines Kontaktes zu weiteren Personen, so kann die Liste mittels Ansuchen erweitert werden. Weiters gibt Insasse 1 (2008:9f) an, dass er um zirka 30 Euro in der Woche telefoniert und dies problemlos funktioniere. Die Einheit würde 60 Cent pro Minute kosten. Er telefoniere durchschnittlich zweimal am Tag.

Da die meisten Kontakte in Form von Briefverkehr und Telefonaten zu den Angehörigen erfolgen, stellt sich die Frage, inwieweit sexuelle Bedürfnisse in der Haft begrenzt bzw. befriedigt werden können. Aus diesem Grund wird nun im anschließenden Kapitel das Thema Sexualität in Haft näher erläutert.

6.6 Sexualität in Haft

„In den Verordnungen und den Gesetzen der Strafjustiz bleibt die menschliche Sexualität stets ausgespart“ Ortner/Wetter (1980:41). Negatives Verhalten wird sanktioniert, dies gilt vor allem für die Sexualität im Strafvollzug. „Exzessive Onanie und Homosexualität sind deutlicher Ausdruck deformierter Sexualität im Gefängnis.“ Weiters ergeben sich durch die Unterdrückung dieses Bedürfnisses Ersatzbefriedigungshandlungen, wie Schlägereien unter Gefangenen, Gewalt gegen Justizwachepersonal oder Vandalismus gegen Zelleninventar.

Sexualität wird mit keinem Wort im Vollzugsplan erwähnt, so Ortner/Wetter (1980:42). Angeführt wird hier die strikte Trennung von Mann und Frau im Vollzug. Es werden zur „gefängnisinternen Lösungen des Sexualproblems Liebeszellen“ für Ehepaare bereitgestellt. Dabei haben Ehefrauen das Recht auf 14tägige Besuche mit Dauer von vier Stunden in der Justizanstalt, wobei es zum Austausch von „Zärtlichkeiten“ kommen kann. Gegenstimmen sind der Meinung, dass es durch diese Zimmer zu einer „Entwürdigung der Frau“ kommen könnte.

Diese befürworten ein „Gästehaus“, wonach dort regelmäßige Treffen mit dem Partner stattfinden könnten. Weiters erwähnen die Autoren, dass der Wunsch nach Aufrechterhaltung der Ehe ein zentrales Thema für Insassen darstellt, würde die Ehe zerbrechen, so sei Resozialisierung nicht mehr möglich, so die befragten Insassen.

Die Arbeitsgemeinschaft AIDS & Haft in Bayern (2005:5) zeigt anhand einer empirischen Forschung zum Thema Kondomvergabe im bayrischen Justizvollzug, dass hochgerechnet auf das Jahr zirka alle acht bis neun Tage ein Kondom erfragt oder durch den medizinischen Dienst in Haft ausgegeben wird. Erklärt wird diese niedrige Nachfrage, „dass Sex in Haft nicht existiert bzw. als nicht existent wahrgenommen wird.“ Weiters wurde eine Frage zum sexuellen Kontakt unter den Inhaftierten an den Ärztlichen Dienst in den Justizanstalten gestellt.

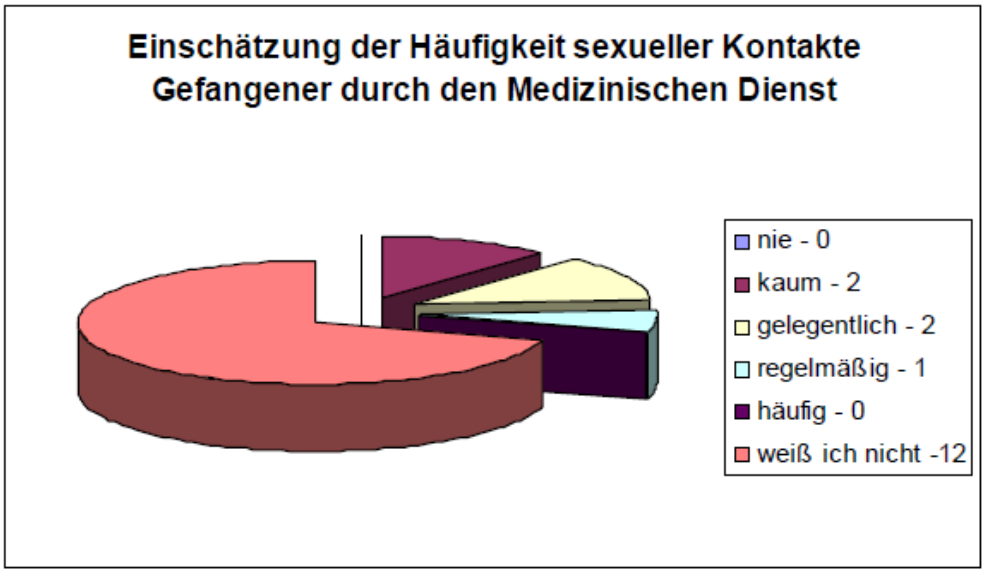

Abbildung 3: Einschätzung der Häufigkeit sexueller Kontakte Gefangener durch den Medizinischen Dienst

Hierbei wurde angegeben, dass dieser regelmäßig vorkommen würde. Zwölf der Befragten gaben an, dies nicht zu wissen. Seitens der Arbeitsgemeinschaft Aids & Haft in Bayern (2005:6) wird dieses Ergebnis damit begründet, „dass Sexualität in Haft im Verborgenen gelebt und aus Angst vor Sanktionen und Diskriminierung (Homophobie, auch durch andere Inhaftierten) oder auch aus Scham geheim gehalten wird“.

Im persönlichen Kontakt mit den Häftlingen ist es wenigen Personen möglich über sexuelle Begegnungen zu sprechen. Im internationalen Vergleich zeigt sich, „dass Inhaftierte höhere Angaben machen, wenn in den Studien nicht mit Interviews, sondern mit anonymisierten Fragebögen gearbeitet wird“. Die Studien sind so variabel, dass sie nicht miteinander verglichen werden können. Weiters ergeben sich Unterschiede durch freiwillig gleichgeschlechtliche Begegnungen und sexueller Gewalt unter den Häftlingen. „Fakt ist, dass wir keine exakten Angaben über die Prävalenz sexueller Handlungen in Haft machen können“, so bleibt ungeklärt, ob dies für ganz Bayern oder auf die ganze Bundesrepublik Deutschland ausgeweitet werden kann. Nimmt man den Durchschnittswert und geht davon aus, dass 869 Insassen fünfmal im Jahr sexuell aktiv sind, so ergibt sich eine hypothetische Zahl von 4.345 sexuellen Kontakten, wobei 4.302 ohne Verhütung stattfinden, da in den 20 untersuchten Haftanstalten 43 Kondome ausgeteilt oder durch die Insassen erbeten wurden (vgl. Arbeitsgemeinschaft Aids & Haft in Bayern 2005:7).

So ergeben sich laut der Arbeitsgemeinschaft Aids & Haft in Bayern Einschätzungen zur derzeitigen Praxis in den bayrischen Justizanstalten:

- Es besteht trotz Aufklärung wenig Bedarf nach Kondomen.
- Freigänger besorgen sich ihre Verhütungsmittel außerhalb der Anstalt.
- Häftlinge haben eine eingeschränkte Compliance, ein geringes Risikobewusstsein.
- Der Bedarf nach Kondomen wurde bis jetzt nur durch homosexuelle Insassen geäußert.
- Beschwerden an die ärztliche Versorgung in Hinsicht auf eine Kondomverteilung wurden nicht erwähnt.
- Eine Unterversorgung ist nicht erkennbar, Kondome können über den Einkauf erworben werden.

Es stellt sich die Frage, inwieweit die so genannten Liebeszellen in Zukunft genutzt werden. Durch die örtliche und zeitliche Begrenzung erscheint es als schlüssig, dass es durch die Einschränkung zu einer Reduktion des Geschlechtsaktes und der Personen auf ihre triebhaften Bedürfnisse kommt. Durch die Anmeldung mittels Ansuchen erfolgt möglicherweise weiters eine Beobachtung durch die MitinsassInnen und dem Justizwachepersonal. Dies könnte die Intimität der SexualpartnerInnen einschränken. So erscheint es verständlich, dass der Wunsch nach häufigeren Ausgängen über mehrere Tage mit diesem Hintergrund gesehen werden kann. Durch das Verlassen der Haftanstalt und das Verbringen der Zeit in einer vertrauten Umgebung fällt es möglicherweise den Insassen und deren Angehörigen leichter ihre Sexualität und Intimität nach deren Wünschen und Bedürfnissen auszuleben, ohne sich dabei eingeschränkt oder beobachtet zu fühlen.

6.7 Resümee

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Alltag in der Justizanstalt klar geregelt ist und Wohn- bzw. Arbeitsstätte in den meisten Fällen (außer im Freigängerstatus) nicht von einander getrennt sind. Der Häftling hat einen beschränkten Kontakt zur Außenwelt, die Bediensteten der Anstalt sind im Gegensatz dazu in der Gesellschaft integriert.

Die Verpflegung in der Haft wird zu tagesüblichen Zeiten innerhalb des Gefängnisses verteilt und kann nach ärztlichen Vorgaben oder andersartigen Glaubensbekenntnissen abgeändert werden. Weiters haben die Insassen die Möglichkeit ihre persönliche Kleidung zu tragen und diese regelmäßig haftintern reinigen zu lassen.

Beim so genannten Wäschetausch werden weitere Anliegen der Insassen durch die BeamtInnen zur Kenntnis genommen und wenn möglich bearbeitet. Die Zellen sind einfach ausgestattet, bei der Einteilung erfolgt eine Einstufung nach Suizidgefährdung mittels Ampelregelung bei der Einlieferung. Diese erschwert mitunter die Arbeit der BeamtInnen, da Insassen mit gelber oder roter Gefährdung nicht in Einzelhaft gelegt werden dürfen.

Persönliche Gegenstände sind erlaubt, dürfen aber die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährden. Der Wunsch nach längeren Öffnungszeiten wird seitens der Insassen in den Interviews geäußert.

Häftlinge haben Anspruch auf ärztliche Versorgung. Diese wird individuell geregelt und kann zur Benachteiligung einzelner Insassen führen. Hier geben die Insassen an, dass in der untersuchten Justizanstalt die Ärztin teilweise nach Sympathie entscheidet, ob dem Strafgefangenen eine medikamentöse Behandlung zukommt oder nicht. Dies ist vor allem für Gefangene mit Suchtproblematik von Relevanz.

Generell herrscht Arbeitspflicht im Gefängnis. Hierbei zeigt sich, dass es nicht für jeden Insassen eine Tätigkeit gibt, so liegt die Beschäftigungsquote der untersuchten Justizanstalt bei 50 bis 55 %, laut Anstaltsleitung. Es bedarf eines größeren Angebotes an Arbeitsplätzen. Der unbeschäftigte Häftling hat Anspruch auf die niedrigste Arbeitsvergütung. Weiters lässt sich festhalten, dass Therapiearbeit nicht mit anderen Tätigkeiten in der Anstalt gleichgestellt ist. Anspruch auf das Ausleihen eines Fernsehapparates haben Insassen mit dieser Form von Arbeit nicht, da diese nicht als Arbeit gilt.

Die Entlohnung wird in fünf Stufen eingeteilt. Dieses Geld wird jeweils zur Hälfte auf Rücklage und Hausgeld aufgeteilt. Hierbei geben die Insassen an, dass die Preise für den Erwerb von Fernsehern im Vergleich zu externen Anbietern als überteuert zu sehen sind. Dies kann durch die Prospekte, die den täglichen Zeitungen beigelegt sind, festgestellt werden.

Die Insassen haben das Recht Briefkontakt und telefonischen Kontakt zu ihren Angehörigen zu halten. Nach genehmigtem Ansuchen erfolgen diese und werden stichprobenweise kontrolliert. Sexuelle Bedürfnisse in der Anstalt gelten nach wie vor als Tabuthema im Justizbereich. Dies zeigt sich anhand der Forschung der Arbeitsgemeinschaft AIDS & Haft in Bayern (2005). Weiters lässt sich festhalten, dass Sexualität in Haft mit keinem Wort im Gesetz erwähnt wird, lediglich die Geschlechtertrennung von Mann und Frau sei zu vollziehen.

Deshalb fordern Insassen erweiterte Ausgänge über mehrere Tage, vorzugsweise am Wochenende. So kann Kontakt zur Familie gehalten und Sexualität in einem intimen Rahmen und ohne zeitliche Regelungen ausgelebt werden.

7 Resozialisierungsmaßnahmen

7.1 Einleitung

Die Gestaltung von individuellen Richtlinien kann die Integration von straffällig gewordenen Menschen fördern. „Bei den Maßnahmen des Strafvollzugs sowie den Alternativen zu Strafen und der Bewährungshilfe ist ein buntes Kaleidoskop vorhanden. Es ist so vielfältig wie das Leben und die Täterpersönlichkeit“ (Koetzsche 1998:16). Der Ablauf beginnt mit dem offenen oder gelockerten Vollzug, geht weiter über den Freigängerstatus, wo Insassen außerhalb der Anstalt arbeiten und am Abend wieder in die Haft zurückkehren. Dieser Prozess endet in einer rechtzeitigen und gut organisierten Vorbereitung auf die bedingte Entlassung[9]. Hier gibt es die Möglichkeit für den Entlassungsrichter/ die Entlassungsrichterin die vorzeitige Enthaftung in Verbindung mit einer Weisung anzuordnen. Weisung zur Arbeit, zu einem stationären oder ambulanten Aufenthalt in einer Drogeneinrichtung, Bewährungshilfe und die Anordnung der Fußfessel können als Beispiele genannt werden.

Das Delikt an sich kann laut Dölling (1992:67) nicht isoliert von der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Lebenssituation des Menschen gesehen werden und so „setzt jede Resozialisierung eine Einwirkung auf ihre Einstellungen und ihr Verhaltensrepertoire voraus.“ Eigenverantwortung, die Würde des Menschen, sowie der Kontakt zum sozialen Umfeld spielen dabei eine große Rolle. Dieser Umgang mit dem familiären, aber auch freundschaftlichen Umfeld wird im nächsten Kapitel näher betrachtet.

7.2 Kontakt zum sozialen Umfeld während der Haft

Als zentrale Grundlage dient hier § 75 StVG. In diesem ist die soziale Fürsorge für den Strafgefangenen verankert. Sie bietet die Basis für sozialarbeiterisches Handeln in der Justizanstalt.

[9] siehe Kapitel 7.7

Im Interview mit der Anstaltsleitung (2009:7-10) zeigt sich, dass die Justizanstalt die zentrale Aufgabe des Sozialen Dienstes in Haft sieht, Kontakt zum sozialen Umfeld herzustellen, *„ den Kontakt aufrecht zu erhalten, bzw. mit Arbeitgeber, sofern vorhanden, und Vermietern … da ist während der Strafhaft intensive Betreuung notwendig“*. Weiters kann § 75 StVG entnommen werden, dass der Insasse dazu anzuleiten ist, den Kontakt zu Angehörigen zu pflegen und „für die Betreuung ihres Vermögens Vorsorge zu treffen ist“, da dies das Vorankommen des Gefangenen begünstigen kann. Es bedarf einer Aufklärung über eine freiwillige Weiterversicherung und Höherversicherung beim zuständigen Versicherungsträger.

Dabei gibt die Anstaltsleitung (2009:54-58) an, dass ein schlechter *„sozialer Empfangsraum“* zur Rückfälligwerdung beitragen kann. Kehrt der Insasse in den alten Freundeskreis zurück, kann dieser möglicherweise, *„schnell wieder in alte Muster …“* zurückfallen. Laut Aussage würden viele Menschen denken, Resozialisierung wäre nicht möglich, da diese Menschen nie sozialisiert waren. Die Anstaltsleitung meint, dies sei eine Klischeebehauptung, wenngleich ein Zusammenhang zwischen *„jahrelangem Musterverhalten“* und Rückfälligkeit erkennbar ist. Dies gibt vergleichend der Soziale Dienst (2008:44-56) an. Er meint, mehrere Faktoren würden die Resozialisierung begünstigen bzw. die Rückfälligkeit erhöhen. Einer dieser Elemente sei das soziale Umfeld, das Milieu, aus dem der Insasse stammt. Die Eltern würden z. B. bei alkoholkranken Häftlingen eine Rolle spielen. Haben diese nach der Entlassung Arbeit und eine Unterkunft, das familiäre Umfeld würde sich aber weiter verhalten wie bisher und Alkohol anbieten, so könnte es möglicherweise zu einem Rückfall kommen, *„wenn das Milieu sich auch nicht ändert oder auch die Familie dann nicht mitspielt und unterstützt“*. Insasse 2 (2008:78-81) gibt an, dass das soziale Umfeld ein wesentlicher Bestandteil für eine gelungene Resozialisierung sei. Er werde seinen alten Freundeskreis verlassen und sich auf seine Freundin konzentrieren. Weiters wird der Häftling aus seiner bisherigen Arbeitsbranche aussteigen. Der Insasse ist sich dabei bewusst, dass dies die letzte Chance sei, denn *„wenn es nochmals was geben sollte, dann ist es natürlich vorbei. Das macht sicher keiner mehr mit “*. Seine Freundin würde ihn jede Woche in Haft besuchen *„ und zwei bis drei Freunde, die halt wichtig sind “* (Insasse 2 2008:97). Der Kontakt mit dem Umfeld während der Haft wird weiters im § 93 StVG geregelt. Besuch kann der Insasse so oft empfangen, wie es die festgeschriebenen Zeiten zulassen. „Es darf ihm nicht verwehrt werden, jede Woche wenigstens einen Besuch in der Dauer von mindestens einer halben Stunde zu empfangen“. Diese Zeit kann in Ausnahmen verlängert werden.

Weiters sollen die Besuche dazu dienen, „wichtige persönliche, wirtschaftliche, oder rechtliche Angelegenheiten“ zu regeln, die nicht aufgeschoben werden können und „der Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlichen Bindungen“ dienen. Die Besuchszeiten sind von der Anstaltsleitung an mindestens vier Wochentagen und einem Abendtermin festgelegt, so § 94 StVG.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das soziale Umfeld des Insassen möglicherweise positiv wie negativ auf die Resozialisierungsprognose einwirken kann. Einerseits unterstützt es durch die Bereitschaft zur Lebensbegleitung in schwierigen Zeiten und kann beim Verbleiben in alten Schemen den Rückfall begünstigen.

Als weiteren Punkt kann nun Bewegung in Haft für möglichen Aggressionsabbau und Herstellung von sozialen Bindungen unter den Insassen, aber auch zum Justizwachepersonal im nächsten Teil dieser Arbeit genannt werden.

7.3 Sport als resozialisierende Maßnahme

Sport wird in jeder Justizanstalt angeboten. Dieser dient dazu, bestimmte Ziele in der Justizanstalt zu erreichen (vgl. Dölling 1992:68f).

Sport fungiert dazu die Zeit zu vertreiben, „Bewegungsbedürfnisse zu erfüllen und der Langeweile zu entgehen“ (Rössner 1992:77). Dieser wird Terminus wird unter Freizeitperspektive betitelt. Bewegung wird verstärkt hinter den Mauern als Zeitvertreib eingesetzt, da sie „teilweise Ersatz für die weitgehend verloren gegangene Mobilität insbesondere in der Freizeit“ ist (ebd.).

Generell können vier Aufgaben des Sports nach Dölling (1992:69 zit. nach Benke 1980:25) im Strafvollzug genannt werden:

- Bewegungsmangel kann durch Sport ausgeglichen werden, somit wird die Gesundheit gefördert, das Wohlbefinden gesteigert und psychische Spannungen können abgebaut werden.

- Mit Hilfe des Sports wird eine nutzvolle Freizeitgestaltung erlernt.

- Durch regelmäßige, sportliche Betätigung werden die Insassen belastbarer und können ihr Selbstvertrauen stärken.

- Da es während des Sports zu einem Austausch mit den anderen Insassen kommt, kann sich dies positiv auf das Sozialverhalten des Einzelnen auswirken.

Der Autor schreibt weiters, dass die Punkte zwei, drei und vier unmittelbar mit Resozialisierung im Zusammenhang stehen, da sie bei geeigneter Ausgestaltung einen Beitrag zu einem straffreien Leben beitragen können. Der erste Punkt dient dazu, die eingeschlossene Zeit in Haft und den Strafvollzug erträglicher zu gestalten.

„Darüber hinaus besteht auch bei diesen Zielen ein Zusammenhang mit der Resozialisierung, weil die Verhinderung oder zumindest Begrenzung schädlicher Vollzugsfolgen eine Voraussetzung für positive Resozialisierungsarbeit darstellt und körperlich-seelisches Wohlbefinden die Ansprechbarkeit für Resozialisierungsmaßnahmen verbessern dürfte“ (ebd.).

In der Gruppe können neue Situationen erlebt und gemeistert werden. Es besteht die Möglichkeit während des Sports, dass ein Gespräch zwischen Gefangenen und Justizwachebeamten entsteht, welches sich positiv auf das Hafterleben auswirken kann, so Dölling (1992:69 zit. nach Nickolai/Quensel/Rieder 1991:o.S.). Es lassen sich unterschiedliche Konzepte für Sport im Strafvollzug erwähnen, von Körper- und Bewegungstherapie bis zur Gründung von Vereinen oder Sport außerhalb der Anstalt. Körperertüchtigung im Strafvollzug kann nach Dölling (1992:70 zit. nach Kerne 1992:468) als durchaus positiv betrachtet werden, wenngleich es Stimmen gibt, die kritisieren, dass die sportliche Betätigung schwächere Häftlinge ausgrenzen könnte bzw. negative Haftbedingungen verdeckt werden. Sport könne als soziale Kontrolle in der Justizanstalt eingesetzt werden.

Die Konzepte sind – so der Autor - von SportwissenschaftlerInnen und SozialpädagogInnen entwickelt. Ob die resozialisierende Wirkung des Sports unmittelbar mit diesem verbunden ist, kann bezweifelt werden, doch es ist anzunehmen, „daß sich die Verwendung des Sports als Mittel der Resozialisierung im Strafvollzug auf der Basis mehrerer und ganz unterschiedlicher Kriminalitätstheorien plausibel machen läßt“ (Dölling 1992:71).

Durch Leibesübungen können weiters kriminalitätsverursachte Defizite, die in der bisherigen Sozialisation des Einzelnen entwickelt wurden, positiv auf das Selbstbewusstsein ausgeglichen werden. Weiters werden soziale Regeln während der Ausübung internalisiert, so Dölling 1992:71 zit. nach Kaiser 1988:205 ff). So beeinflusst der Sport während, aber auch nach der Haft, die Eingliederung des Haftentlassenen, wobei dieser empirisch nicht nachgewiesen werden kann. „Die vorliegenden empirischen Befunde sind dürftig" diese „lassen keine eindeutigen Schlüsse auf seine resozialisierungsfördernden Auswirkungen im Strafvollzug zu" (Dölling 1992:72f). Deshalb erscheint es als lohnend diesen Bereich mit Hilfe der qualitativen Sozialforschung eingehend zu untersuchen, „die Schwierigkeiten einer derartigen Evaluation sind allerdings groß" (Dölling 1992:73 zit. nach Rossi/Freeman/Hofmann 1988:o.S.). Hier wäre es hilfreich, die Einstellung, die Befindlichkeit und die Verhaltensweisen der einzelnen Häftlinge vor und nach der Körperertüchtigung systematisch zu erheben, um diese miteinander vergleichen zu können. Durch die Mitgliedschaft in Vereinen und gemeinsames Sport treiben können möglicherweise ehemalige straffällige Menschen mit anderen Personen in Kontakt kommen, die bei der Arbeits-, sowie Wohnungssuche, aber auch in Krisen unterstützen können.

Bewegung kann als Chance gesehen werden, resozialisierungsfördernd zu arbeiten. „Von Bedeutung ist nicht nur, ob im Vollzug Sport getrieben wird, sondern es kommt wesentlich darauf an, wie dies geschieht und inwieweit die Sportausübung pädagogisch begleitet wird." Sport soll in ein therapeutisches Gesamtkonzept eingegliedert sein, „wenn er einen wirklichen Beitrag zur Resozialisierung leisten soll" (Dölling 1992:74 zit. nach Schröder 1984:o.S.).

Anhand der empirischen Forschung lässt sich erkennen, dass der so genannte Spaziergang eine Abwechslung im Haftalltag darstellt. So meint Insasse 1 (2008:95-97) *„bei schlechtem Wetter … wenn man den ganzen Tag heraußen ist, dann geht man vielleicht ab und zu nicht, wobei des Problem ist, wir können nur abwechselnd gehen, weil es muss ja immer einer da sein"*. Dabei spricht der Häftling die begrenzte Beamtenverteilung auf den einzelnen Stockwerken an. Abschließend lässt sich im § 43 StVG nachlesen, dass Häftlinge täglich einen Anspruch auf Bewegung im Freien haben, sofern diese nicht außerhalb der Anstalt tätig sind. An arbeitsfreien Tagen darf sich die ganze Belegschaft sportlich betätigen.

Diese kann innerhalb der Anstalt, aber auch im Innenhof stattfinden und zeitlich ausgedehnt werden, wenn dies den Dienst und die Ordnung nicht gefährdet.

Einen weiteren wichtigen Aspekt im Bezug auf Resozialisierung stellt eine Therapiemöglichkeit in Haft dar. Dies wird in den geführten Interviews deutlich erkennbar und wird im nächsten Kapitel näher erläutert.

7.4 Therapie in Haft

Eine Therapiemöglichkeit innerhalb der Haft wird durch die Mehrheit der interviewten Personen gefordert und gilt daher als wesentliche Resozialisierungsmaßnahme. So gibt die Anstaltsleitung (2009:149-154) als Wunsch ein Freigängerhaus, ähnlich wie in einer Wohngemeinschaft an, die als Therapieform eingesetzt werden kann. Hier sollen die Insassen die Möglichkeit haben, sich selbst zu versorgen und leben zu können. Die Umsetzung sei schwierig, denn das System Justiz *„ ist halt an sich sehr schwerfällig. Das was man in der Schule lernt, wird halt in der Praxis nicht eins zu eins umgesetzt, weil es in jeder Justizanstalt festgefahrene Strukturen gibt“*. Den Vorschlag einer Therapie in Haft gibt vergleichend der Soziale Dienst (2008:12-16) an. Hier soll der gewährte Ausgang dazu dienen, eine Alkohol-, Drogen-, oder Gewalttherapie ambulant durchzuführen. Der Wunsch nach einer stationären Therapie ist vorhanden und soll im Zuge der Inhaftierung vollzogen werden.

Weiters gibt der Soziale Dienst (2008:147-151) an, dass ein gesicherter Therapieplatz nach der Haft von Vorteil für den Entlassenen sei. Diese Einrichtungen könnte der Häftling während der Unterbringung besuchen, um Kontakt zu dem Betreuungspersonal herzustellen. Weiters sei es wichtig, die Wartezeit so kurz wie möglich zu halten, *„dass er nicht ewig warten muss auf einen Therapieplatz, sondern dass das Hand in Hand geht“*. Weiters gibt Insasse 1 (2008: 277-282) an, dass Soziale Arbeit alleine nicht ausreichen würde, es wäre eine haftbegleitende Therapie von Nöten. Diese soll flächendeckend installiert werden und dies schon während der Inhaftierung. Danach sei kein Druckmittel mehr vorhanden. Das lässt die Vermutung zu, dass der Insasse dann Therapie macht, wenn es Sanktionen seitens der Anstalt bzw. dem Richter geben würde. Dies widerspricht der Grundhaltung von Freiwilligkeit zur Therapie.

Im nächsten Kapitel dieser Arbeit werden nun der gelockerte Vollzug und der Freigängerstatus, dessen Umsetzung und Grundlagen anhand der Interviews, sowie des Strafvollzugsgesetzes Stand 2007 näher erläutert.

7.5 Gelockerter Vollzug und Freigängerstatus

Die Voraussetzung für den Status als Freigänger oder den Ausgang[10] nach § 99a StVG ist der Strafvollzug im gelockerten Status. Hierbei gibt die Anstaltsleitung an, dass dieser Ausgang dem Häftling dazu dient, Erledigungen aus *„persönlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen, die nicht in Haft erledigt werden können“* (Anstaltsleitung 2009:118-122). Weiters *„gibt es den Ausgang im gelockerten Vollzug, den § 126 StVG, da müssen keine besonderen Gründe vorhanden sein, man muss nur im gelockerten Vollzug sein“*. Dabei gilt als Grundlage, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit der Nicht-Missbrauch dieser Art von Strafvollzug gewährleistet sein muss. Es können eine oder mehrere Lockerungen, wie offene Hafträume, Arbeit innerhalb oder außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht durch Justizwachepersonal, ein oder zwei Ausgänge nach § 99a StVG, wobei kein persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Grund gegeben sein muss, gewährt werden. Die Anordnung zum Freigängerstatus, „darf nur mit Zustimmung des Strafgefangenen getroffen werden“. Bei Ausgängen trägt der Insasse persönliche Kleidung. Die Entscheidung über die Genehmigung des gelockerten Vollzugs obliegt der Anstaltsleitung (vgl. § 126 StVG).

Anschließend wird die Vorbereitung auf die Entlassung dargelegt und wie diese in der untersuchten Justizanstalt umgesetzt wird.

7.6 Entlassungsvorbereitung

Nach § 144 bis 150 StVG soll der Insasse vor der Entlassung auf das Leben in Freiheit vorbereitet werden. Dabei wird er erzieherisch und fürsorglich betreut. Dabei werden dem Häftling mehrere Lockerungen nach § 126 StVG gewährt. Diese wurden bereits im Punkt 7.5. gelockerter Vollzug und Freigängerstatus erläutert. Der Entlassungsvollzug beginnt drei bis maximal zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung. Der straffällig gewordene Mensch wird darüber informiert, welche nachteiligen Konsequenzen er nach seiner Entlassung zu erwarten hat und wie er diese bestmöglich überwinden kann. Dem Häftling wird mitgeteilt, eine „… geeignete Unterkunft[11] sowie einen redlichen Erwerb zu finden …“. Weiters benötigt er ordentliche Kleidung und finanzielle Mittel, um an den künftigen Aufenthaltsort zu gelangen. Kranken Insassen wird nahe gelegt ärztliche Vorsorge nach der Entlassung in Anspruch zu nehmen.

---

[10] siehe Anhang 11.3 bzw. 11.4 Ansuchen Ausgang Vorder- und Rückseite

[11] siehe Kapitel 7.10

Ausgänge nach § 147 sind dem Gefangenen in der Dauer von mehreren Tagen zu gewähren, wenn er diese „zur Ordnung seiner Angelegenheiten“ benötigt. Dies ist im Inland maximal für drei Tage möglich, bei längeren Reisezeiten kann die Zeit auf fünf Tage verlängert werden. Insasse 1 (2008:168-174) merkt hier an, *„Vorbereitungen gibt es nur dann, wenn die Anstaltsleitung erfährt, dass sie für die Entlassung in Frage kommen“*. Weiters meint er dass die Entscheidung über Ausgänge und deren Dauer davon abhängt, wie das Ansehen des Insassen in der Anstalt ist. „*Also wenn er jemanden mag und man in wichtigen Betrieben arbeitet, wie Beamtenküche, Kfz-Werkstatt, die bekommen alle Ausgänge, egal wie viele Vorstrafen sie haben“*.

Vor der Entlassung wird der Häftling entkleidet und nach § 102 Abs. 2 StVG durchsucht. Die überlassenen Anstaltsgegenstände sind ihm abzunehmen und der Insasse nimmt noch ein letztes Bad (vgl. § 42 Abs. 3 StVG). Weiters werden alle Insassen vor der Entlassung ärztlich untersucht und die Sicherheitsbehörde am zukünftigen Aufenthaltsort wird über die Entlassung des Insassen verständigt.

Benötigt der zu entlassene Mensch eine Fahrkarte um zu seinem Aufenthaltsort zu gelangen und hat dieser nicht ausreichend finanzielle Mittel, so ist ihm „von Amts wegen“ der übersteigende Teil zu gewähren. Dauert die Anreise länger als sechs Stunden, so steht ihm eine Reiseverpflegung zu. Weiters ist dem Häftling jahresübliche Kleidung bereit zu stellen, wenn er nicht über diese verfügt. Dem Insassen ist ein Zuschuss „bis zur Höhe eines Viertels des dort genannten Geldbetrages zu gewähren“, wenn dessen Strafzeit mehr als drei Monate beträgt (vgl. § 156 Abs. 3 StVG).

Im anschließenden Teil wird nun auf die Besonderheit der bedingten Entlassung näher eingegangen und deren Umsetzung in Österreich kritisch beleuchtet.

7.7 Bedingte Entlassung

Die bedingte Entlassung kann der Insasse per Ansuchen oder auf Antrag der Anstaltsleitung oder der Staatsanwaltschaft beantragen. Die Entscheidung über diese ist durch das Vollzugsgericht spätestens zwei Monate vor der gesetzlichen Voraussetzung der bedingten Entlassung zu treffen (vgl. § 152 StVG). Bedacht wird hier auf die Aktenlage und den Personalakt des jeweiligen Insassen genommen.

Weiters werden Äußerungen des Gefangenen, sowie der Anstaltsleitung, der Staatsanwaltschaft, der Bewährungshilfe (wenn vorhanden), sowie ärztliche oder psychologische Sachverständige für die Entscheidung eingeholt und bei der Anhörung in Anwesenheit des Insassen verkündet. Danach hat der Häftling drei Tage zur Beschwerde zur Verfügung.

Nach Gratz (2008:92) ist die Chance in Österreich bedingt entlassen zu werden im internationalen Vergleich als eher gering zu sehen. Der Anteil der Aussetzung liegt hier bei 30 %, vergleichend dazu sind es in Deutschland bereits 50 %, in der Schweiz sogar rund 90 % (vgl. Gratz 2008:92 zit. nach Dünkel 2003:o.S.). International geht der Trend in Richtung automatischer vorzeitiger Entlassung, bei der in England, in Griechenland oder in Holland auf eine positive Individualprognose verzichtet wird. Verlangt wird eine fehlende Negativprognose in Belgien und der Schweiz. Der Forschungsstand, sowie der internationale Vergleich legen nahe, die Halbstrafen auszuweiten und die Aussetzung zum Regelfall zu erklären. Die Nichtdurchsetzung der Aussetzung soll zum Ausnahmefall werden. Dabei sollen Verstöße gegen Leib und Leben als abweichend gesehen werden.

Weiters ergeben sich regionale Schwankungen bei der Entscheidung nach § 46 Abs. 2 StGB, so Gratz (2008:93 zit. nach Pilgram 2005:o.S.). In Teilen Niederösterreichs wird jeder Zwölfte mit einer Haftstrafe von drei bis sechs Monaten bedingt entlassen, in Tirol und Vorarlberg ist es jeder Dritte. „Bei Freiheitsstrafen zwischen über sechs und zwölf Monaten ist die Entlassungschance in Innsbruck und Feldkirch siebenmal so groß wie in Krems“. Von einem bis zu drei Jahren Haftstrafe liegt der Prozentanteil in Krems bei fünf, im Sprengel des OLG Innsbruck beim elffachen Anteil.

Anhand der Tabelle lässt sich zeigen, wie die Prozentverteilung über die bedingte Entlassung nach § 46 Abs. 2 StGB in drei regional unterschiedlichen Landesgerichten in Österreich aussieht. Wird in Krems jeder 50. Insasse bedingt entlassen, ist es in Graz bereits jeder Fünfte und in Steyr jeder Zweite.

Entscheidendes Gericht	**Prozentanteil bedingter Entlassungen nach § 46 Abs. 2 StGB**
LG Krems	2 %
LG Graz	20 %
LG Steyr	50 %

Abbildung 4: Prozentverteilung bedingter Entlassungen nach § 46 Abs. 2 StGB

Die empirische Forschung hat anhand des Interviews mit dem Justizwachebeamten (2008:460-463) ergeben, dass keine genauen Zahlen und Statistiken im Bezug auf die bedingte Entlassung gegeben werden können. So meint dieser, *„ Erstmalige haben eine sehr große Chance auf eine Halbstrafe … sehr große Chancen … alle anderen 2/3 … es gehen sehr viele bedingt heim zur Zeit"*. Generell hat er das Gefühl, dass gegenwärtig viele Häftlinge entlassen werden und begründet dies mit der Vermutung, dass es den Anspruch seitens des Justizministeriums gibt, „*dass die Häfn leer werden"*. Dieses will die Häftlingszahlen senken, die Umsetzung erfolgt mit bedingten Entlassungen nach der Hälfte bzw. 2/3 der unbedingten Haftstrafe.

Nach Gratz (2008:93) würden um 1050 Insassen mehr entlassen, wenn alle Vollzugsgerichte die Häufigkeit des § 46 StGB so wie die von Innsbruck und Feldkirch aussprächen. Es lässt sich festhalten, dass bedingte Entlassungen nach der Hälfte der Strafdauer in Österreich eher selten sind. Ausnahmen zeigen „das OLG Innsbruck, LG Leoben und mit Einschränkung das LG Klagenfurt. In der Justizanstalt Stein kommen bedingte Entlassungen nach der Hälfte überhaupt nicht, in der Justizanstalt Garsten nur in Ausnahmefällen vor". Anzumerken ist weiters, dass das Verhältnis von unbedingten zu bedingten Entlassungen nach der Hälfte bzw. 2/3, 81 zu 3 zu 16 beträgt. Der Autor merkt hier an, dass die Voraussetzung für die Aussetzung nach der Hälfte bzw. 2/3 ident ist. Deshalb „wäre zu erwarten gewesen, dass nach der Novelle ungefähr so viele Strafgefangene nach der Hälfte der Strafzeit bedingt entlassen würden, wie vor der Novelle nach zwei Dritteln entlassen wurden (rund 15 – 20 %)". Bis 1987 gab es keine Halbstrafenaussetzung. Weiters ist festzuhalten, dass Entscheidungen für die bedingte Entlassung empirische kriminologische Erkenntnisse nicht berücksichtigen. Statistiken zeigen, dass Menschen im Alter von 45 bis 50 Jahren ihre kriminelle Karriere abbrechen, trotzdem kommen sie in den meisten Fällen nicht für eine Aussetzung in Frage.

Oftmals werden sie als „unverbesserliche Rückfallstäter" bezeichnet und deshalb nicht vorzeitig entlassen (vgl. Gratz 2008:94f). So lassen sich vier Stufen nach Gratz (2008) für eine verbesserte Entlassungsvorbereitung festhalten:

- Stufe eins beinhaltet ein Sozialtraining und regelmäßige Ausgänge.

- Die zweite Stufe zeigt sich anhand von Freigängen[12]. Dies meint eine Arbeit außerhalb der Justizanstalt ohne Bewachung. Lockerungen dieser Art werden in den letzten Jahren vermehrt ausgesprochen und sind von 400 auf rund 600 gestiegen. So ergibt sich weiters die dritte Verbesserung.

- Stufe drei ist die Halbgefangenschaft, Vorreiter hierbei ist die Schweiz. Die Insassen verbringen die Arbeitszeit in einem Betrieb außerhalb der Anstalt und verbleiben nur einen geringen Teil im Gefängnis. Dabei bedarf es einer Regelung, wann und wo der Häftling sich in Freiheit aufhält.

- Der letzte Schritt ist nur mehr gering von der Entlassung entfernt und meint Electronic Monitoring (EM). Diese soll in Österreich vor allem bei kurzen Strafen eingesetzt werden und zur Vorbereitung auf die Entlassung dienen. Vorausgesetzt wird ein gesicherter Arbeits- und Wohnplatz. Betreut wird der Insasse durch eine sozialarbeiterische Einrichtung und dieser ist „dem Regime der Anstalt unterworfen". So kann der Häftling einem Arbeitsverhältnis nachgehen. Der straffällige Mensch wird elektronisch mittels Fußfessel[13] überwacht. Dabei muss ein Kostenbeitrag an die Justizverwaltung geleistet werden.

Die Umsetzung des elektronischen Hausarrests in Österreich und im internationalen Vergleich ist der nächste Punkt dieser Arbeit. Anhand der Beispiele England und Schweden werden die Einführung und die damit verbundenen Probleme erläutert. Erfahrungen seitens eines Häftlings aus der empirischen Forschung als praktische Anwendung werden ergänzt.

7.8 Fußfessel und Bewährungshilfe

Hudy (1999:55f) zeigt am Beispiel Großbritannien die Entwicklung und Erfahrungen mit der elektronischen Aufsicht zu Hause. England kann in diesem Bereich als Vorbild und Vorreiter gesehen werden, bereits im Jahre 1989/1990 wurden erste Versuche gestartet. Kritisiert wird die zu geringe Einsetzung eben dieser Sanktionsalternative.

Dabei wird der kriminalpolitische und gesellschaftliche Hintergrund bei der Einführung der Fußfessel bedacht. Diese wurde in Großbritannien im Jahre 1989 mit der Gründung der Offender Tag Association (kurz OTA genannt) vollzogen.

---

[12] siehe Kapitel 7.5

[13] siehe Kapitel 7.8

Mit ein Grund für die Einführung der elektronischen Fußfessel war die Überbelegung der englischen Gefängnisse. Waren es im Jahre 1979 noch ca. 42.000 Inhaftierte, so stieg die Zahl bis ins Jahr 1989 auf ca. 50.000 Häftlinge. So konnte zu diesem Zeitpunkt von einer Zahl von 100 Gefangenen pro 100.000 Einwohner gesprochen werden. Die Überbelegung der Justizanstalten lag statistisch gesehen bei 14 %, nimmt man die reale Belegschaft her, so sind es ca. 24 % Überbelag. Die Zahlen würden weiter auf 60.000 bis 70.000 Inhaftierte steigen und so mussten andere Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, schreibt Hudy (1999:57f). So beschloss die englische Regierung weitere 28 Haftanstalten bis 2002 zu bauen, „im Haushalt wurden hierfür umgerechnet ca. vier Milliarden Deutsche Mark veranschlagt. Kritisiert wurde, dass der Neubau von Haftanstalten bereits in der Vergangenheit kein Mittel gewesen sei, die Problematik der Überbelegung nachhaltig zu bekämpfen“ (ebd.). Weiters als günstig erwies sich die technische Weiterentwicklung der Mikroelektronik. So war es möglich, Sender in der Größe einer Zigarettenschachtel herzustellen.

Durch die Einführung der elektronischen Fußfessel konnte das Problem der Überbelegung der Gefängnisse minimiert werden und eine Bewachung der Häftlinge war möglich. So kam es zu einer geforderten Haftvermeidung und alternative Sanktionsformen konnten geschaffen werden, „andererseits kam sie aber auch konservativen Tendenzen entgegen, da man ambulante Sanktionen streng ausgestalten und engmaschig überwachen konnte, so daß man hoffen konnte, punitiven Einstellungen ebenfalls gerecht zu werden.“

Als Zielgruppe wurden Untersuchungshäftlinge gewählt. Es gab keine sorgfältige Auswahl der Kandidaten. Sie stellten aber einen repräsentativen Querschnitt von Untersuchungshäftlingen dar. Deliktgruppen wie Gewaltstraftaten, Hehlerei, Raub, aber auch Diebstahl wurden für die Durchführung herangezogen. Berücksichtig wurden Männer, zwei Drittel der 50 Teilnehmer waren im Alter von 17 bis 25 Jahren und über die Hälfte dieser waren bereits mindestens einmal inhaftiert. Arbeits- und obdachlose Menschen konnten teilnehmen.

Für diese wurden Unterkünfte angemietet oder Plätze in Heimen gesucht. Die Ergebnisse der Studie zeigten, so Hudy (1999:61 zit. nach Mair/Nee 1990:44), dass mehr als die Hälfte der Untersuchungspopulation nicht straffrei geblieben ist. Elf von ihnen begingen während der elektronischen Aufsicht neuerliche Straftaten. „Nach den vorliegenden Daten begingen somit insgesamt fast 80 % der Überwachten Verletzungen und Übertretungen oder entfernten den Transmitter“ (Hudy 1999:61 zit. nach Mair/Nee 1990:50).

Im Juli 1995 startete der zweite Versuch die elektronische Fußfessel einzuführen. Hierbei wurden aber die Ergebnisse des ersten Versuches berücksichtigt und Täter in Betracht gezogen, die für eine unbedingte Haftstrafe in Frage gekommen wären. Schwerwiegende Straftaten kommen für diese Form nicht in Betracht. So wurden Deliktgruppen wie Diebstahl, Raub, versuchter Raub, sowie Drogenhandel nicht berücksichtigt. „Aussagen über die sozioökonomischen Verhältnisse der Teilnehmer werden leider überhaupt nicht getroffen“ (Hudy 1999:65).

Als schwierig zeigte sich, genügend Häftlinge zu den genannten Kriterien zu akquirieren. Die Durchführung war auf neun Monate begrenzt, so Hudy (1999:66 zit. nach HMSO 1996:o.S.). So kam es bis 25. November 1996 zu 224 Anordnungen der elektronischen Fußfessel. Die durchschnittliche Überwachungsdauer betrug 3,4 Monate. Durch die geringe Anordnung der Fußfessel ist diese eine teure Alternative zur Haftstrafe. „Von ausschlaggebender Bedeutung sind weniger die in den Modellversuchen gewonnen Erfahrungen oder bekannten wissenschaftlichen Erkenntnisse, als vielmehr die Akzeptanz dieser neuen Alternative auf Seiten der Politik“ (Hudy 1999:69).

Zusammenfassend lässt sich laut Hudy (1999:78) festhalten, dass von Effizienz der Kosten gesprochen werden kann, „wenn sich eine weit höhere Haftvermeidungsquote als die in der Bundesrepublik zu erwartende verwirklichen ließe“. Die Fußfessel bietet für den einen oder anderen Insassen eine Alternative zur Haftstrafe, kann aber nicht als Kosten sparend eingestuft werden.

Vergleichend dazu schreibt Haverkamp (1999:43), dass das schwedische Model der Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle auf Seiten der Kriminalpolitik, sowie auf Seiten der Bewährungshelfer auf Akzeptanz stößt. „Die strikte Ausgestaltung des Versuchsprojektes befriedigt das Strafbedürfnis des Neoklassizismus, da dem Straftäter als Folge auf seine gegangene Straftat eine empfindliche Freiheitsbeeinträchtigung zugefügt wird, die mit der Verbüßung in einer Strafanstalt vergleichbar ist“ (ebd.).

Beim schwedischen Modell wird der Häftling am Tag des Vollzugsbeginns durch seinen zuständigen Bewährungshelfer in seine Wohnung begleitet, „um die technische Überwachungsausrüstung auszuprobieren und zu installieren“ (Haverkamp 1999:31f zit. nach § 12 KVVFS 1998:4). Hierbei handelt es sich um ein Dauersignalsystem, welches aus einem Sender (der sich am Bein des Überwachten befindet) und einem Empfänger, der an das Telefonnetz angeschlossen wird, besteht.

So kann eine Verbindung zum Zentralcomputer für Strafvollzug und Bewährungshilfe hergestellt werden. Der Teilnehmer muss eine Urinprobe in Gegenwart seines Bewährungshelfers abgeben, um ein Alkohol- und Drogenverbot zu gewährleisten.

Danach wird gemeinsam mit dem Häftling ein Plan für den Tagesablauf gestaltet und die Betreuung beginnt. „Während der Verbüßung durch die Intensivüberwachung betreut ausschließlich die Bewährungshilfe den Überwachten und ist verpflichtet, sich laufend über seine Lebensumstände unterrichtet zu halten“ (Haverkamp 1999:32 zit. nach § 6 Versuchsgesetz). Betreut wird der straffällige Mensch von durchschnittlich zwei Bewährungshelfern, die diesen zweimal wöchentlich unangemeldet zu Hause besuchen, so Haverkamp (1999:32). Die Frequenz nimmt mit Dauer der Betreuung ab. Bei diesen Terminen soll dem zu Betreuenden die Möglichkeit gegeben werden über eventuelle Schwierigkeiten in der Intensivbetreuung zu sprechen und weiters „kann der Bewährungshelfer für die Bewältigung alltäglicher Angelegenheiten Hilfestellungen geben“ (ebd.). Teil der Intensivbewachung soll es sein, dem straffälligen Menschen die Chance zu geben, an Verhaltensänderungs- und Trainingsprogrammen teilzunehmen, um das Delikt zu reflektieren. Das Angebot reicht von Seminaren zum Alkoholentzug „bis hin zu Lösungsstrukturen für gewalttätige Konfliktpotentiale“.

In Österreich gab es Versuche, die Fußfessel als Alternative einzuführen. Dafür wurden in Graz und Wien 33 Häftlinge als Testpersonen ausgewählt. In den Anstalten Wien-Simmering und Graz-Jakomini wurde das Projekt für sechs Monate durchgeführt und kann, laut Presse (2008:o.S.) als gelungen bezeichnet werden. Zwei der insgesamt 33 Personen mussten zurück in den Normalvollzug, diese hatten Alkohol konsumiert. Es bleibt offen ob und inwieweit es zu einem Einsatz der Fußfessel unter der aktuellen Regierung kommt. Dies könnte z. B. in Form einer Weisung zur bedingten Entlassung umgesetzt werden, dabei bedarf es der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Genauso wie in Schweden, wurde in Österreich der Häftling mit einem Sender, der am Fußgelenk befestigt wird, und ein Signal aussendet, ausgestattet, wobei sich der Träger frei am Wohnort, im Büro oder in der Werkstatt bewegen kann. Das Standgerät wird programmiert und ist mit der Haftanstalt verbunden. Feste An- und Abwesenheitszeiten wurden gemeinsam erarbeitet, kam es zu einer Abweichung, wurde die Anstalt alarmiert. Eine Manipulation des Gerätes löst ebenfalls den Alarm aus, so die Presse (2008:o.S. zit. nach Adam 2008:o.S.).

„Die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests war Teil des Haftentlastungspaketes von Justizministerin Maria Berger (SPÖ)“ (Presse 2008:o.S.) und es kommen nur jene Menschen in Frage, die eine Arbeits- oder Ausbildungsstätte in Österreich haben und deren soziales Netz sich in Österreich befindet. Die Unterkunft muss sich im Inland befinden.

So können die Häftlinge ihren Alltag außerhalb der Gefängnismauern gestalten, normal zur Arbeit und ihren täglichen Geschäften nachgehen.

Insasse 2 (2008:12-17) wurde als Testperson für die Fußfessel während seiner Haft ausgewählt. Er berichtet darüber, dass die Technik zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend gegeben war, denn *„wenn man irgendwo in einer Tiefgarage war, war man weg … ist aber dann besser geworden … mit der Zeit … da wurde technisch etwas aufgerüstet“*.

„Die Fußfessel würde verhindern, dass der Täter aus seinem sozialen Umfeld gerissen wird oder gar seine Arbeit verliert. Als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen kann die Fußfessel helfen, Probleme bei der Resozialisierung zu verhindern oder zu minimieren.“ (Verein Neustart 2005:o.S.). Kritisiert wird von Neustart jedoch, dass der Einsatz der Fußfessel bei bedingten Entlassungen nicht notwendig sei. Die Betreuung durch den Bewährungshelfer sei ausreichend und so könnten die Kosten der Fußfessel eingespart werden.

Ein Tag in Haft kostet dem Staat 100 Euro. Vergleicht man diese mit der elektronischen Aufsicht, so fallen 42 Euro am Tag an, so die Presse (2008:o.S. zit. nach Geiblinger 2008:o.S.). Der Einsatz der Fußfessel ist bereits in den Vereinigten Staaten, in England und in der Schweiz fest verankert.

In Österreich wird die Überwachung des Häftlings durch einen Bewährungshelfer des Vereins Neustart durchgeführt. Dieser erstellt gemeinsam mit dem Entlassenen einen Wochenplan und unterstützt ihn dabei, „ein straffreies, integriertes und selbstverantwortliches Leben zu führen“. Während dieser Probezeit gibt es die Möglichkeit einer Therapie, diese kann verpflichtend sein. Die straffälligen Menschen müssen jederzeit mit unangemeldeten Hausbesuchen und Harntests rechnen, es herrscht Alkohol- und Drogenverbot während der Probezeit.

Dazu gibt der Insasse 1 (2008:243-251) an, *„wenn ich das gewusst hätte, dass die von Neustart jede Woche einen Plan machen für die ganze Woche, ich jeden Monat hinfahren muss, es für mich ein bisschen anstrengend wird, dann hätte ich sofort gesagt, nein, die Fußfessel brauche ich nicht“*. Er sehe den Vorteil zu Hause leben und in Freiheit arbeiten zu können, nicht die Konsequenzen seiner neuerlichen Straffälligwerdung. Hierbei gibt er an, dass *„das Problem bei der jetzigen Haft ist, dass mir die Sache mit der Fußfessel jetzt immer wieder vorgehalten wird.“*

Die Chancen auf eine Entlassung nach der Hälfte der Strafe sind seiner Meinung nach gering. Er habe diese bereits mit der elektronischen Aufsicht bekommen *„und wenn man einmal die Halbstrafe bekommen hat, bekommt man sie kein zweites Mal.“* Hierbei hätte sich der Häftling mehr Gespräche über Arbeit und sein soziales Umfeld gewünscht, *„war aber gar nicht Thema, da war einfach keine Zeit dafür da. Das Thema war nur die Fußfessel.“*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Fußfessel in Form des schwedischen Modells eine Alternative zur Freiheitsstrafe darstellt und in der Öffentlichkeit so wahrgenommen wird. Durch das eingeschränkte Einsatzgebiet auf bestimmte Deliktgruppen ist die elektronische Aufsicht zu Hause als sehr kosten- und betreuungsintensiv einzustufen.

Eine weitere Resozialisierungsmaßnahme nach der Haft stellt die Entlassungshilfe dar. Diese stellt ein halbes Jahr vor der Freilassung des Insassen Kontakt in der Justizanstalt zu diesem her und berichtet über relevante Lebensbereiche, wie Unterkunft[14], Arbeitsvermittlung und Krankenversicherung. Diese Unterstützungsmöglichkeit wird im nächsten Kapitel veranschaulicht.

7.9 Haftentlassenenhilfe

Haftentlassenenhilfe wird in Österreich durch den Verein Neustart angeboten. Dieser hat in den verschiedenen Bundesländern seine Zweigstellen und bietet verschiedene Angebote für TäterInnen an. Dazu gehören Bewährungshilfe, sowie Wohnungsbetreuung, Stalking, Tatausgleich, gemeinnützige Leistungen und eben die Haftentlassenenhilfe. Finanziert wird dieser Verein zu rund 90 % durch das Bundesministerium für Justiz, sowie durch das Arbeitsmarktservice (AMS) und durch Förderungen der Europäischen Union (EU), so Neustart (2009:o.S.).

Die Vernetzung mit Einrichtungen außerhalb der Anstalt, wie in Abbildung fünf gezeigt, ist breit gefächert. Enge Zusammenarbeit gibt es mit den Gerichten, stationären oder ambulanten Therapieeinrichtungen und mit dem Verein Neustart, der Bewährungshilfe und Hilfe für Haftentlassene anbietet.

[14] siehe Kapitel 7.10

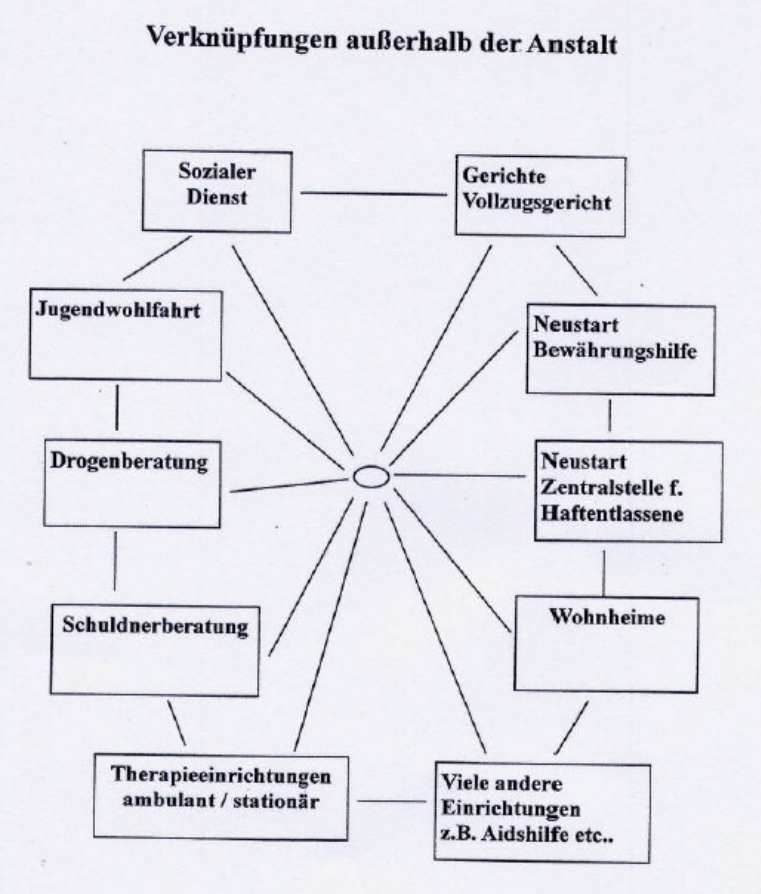

Abbildung 5: Verknüpfung außerhalb der Anstalt

Menschen haben nach der Entlassung aus der Haft keine oder nur geringe soziale Kontakte. Dieses soziale Umfeld ist wichtig, um eine Basis für ein neues Leben in Freiheit zu schaffen, so Verein Neustart (2009:o.S.). Hier versucht Neustart durch Angebote wie Clubs und Vereine ein neues Umfeld zu schaffen und so Sicherheit zu geben. Offerts werden in Form von gemeinsamen Freizeitaktivitäten geschaffen. Probleme können im Dialog mit SozialarbeiterInnen gemeinsam bearbeitet werden.

„Unter 25-jährige bleiben zu 60 Prozent straffrei, wenn sie rasch nach der Entlassung neue Arbeit finden. Wenn jedoch nach der Haft keine Arbeit gefunden werden kann, beträgt die Rückfallsrate 67 Prozent“ (Verein Neustart 2009:o.S.). Erschwert wird die Arbeitssuche durch die schlechte Ausbildung der Insassen und „lange Unterbrechung des Arbeitsprozesses stellen sich als Hindernis bei der Suche nach Arbeit heraus“.

So versucht Neustart in Koordination mit dem AMS Arbeitsstellen für Haftentlassene zu finden und passende Arbeitsplätze zu eruieren. Weiters gibt es das Angebot von Umschulungs- bzw. Weiterbildungskursen, die durch das Arbeitsmarktservice angeboten werden.

Ein wichtiger Punkt in der Arbeit mit haftentlassenen Menschen ist, ihnen eine Wasch- und Wohnmöglichkeit zu bieten. Hier unterstützt der Verein Neustart seine KlientInnen „bei der Suche nach einer leistbaren und adäquaten Unterkunft". Werden diese Faktoren nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt, kann es leicht zu Frustration bei den Menschen kommen und dies führt wiederum zu einem erhöhten Rückfallrisiko, Verein Neustart (2009:o.S.). Im nächsten Kapitel wird nun über die Wohnmöglichkeiten nach der Haft berichtet.

7.10 Wohnmöglichkeiten nach der Entlassung

Von Wichtigkeit für Resozialisierung ist eine Wohnmöglichkeit für die entlassenen Insassen in Freiheit. Vorzugsweise wird der Kontakt zu Wohnungsunternehmen schon während der Haft aufgenommen. Dazu lässt sich im § 75 Abs. 4 StVG nachlesen, dass den Strafgefangenen „nach ihrer Entlassung Unterkunft und Arbeit zur Verfügung stehen". Dabei sind diese durch den Sozialen Dienst zu unterstützen und entsprechend Ausgänge zu gewähren. Dies lässt sich im Interview mit der Anstaltsleitung (2009:11-13) nachlesen, dem Sozialen Dienst kommt beim Entlassungsvollzug eine zentrale Rolle zu. *„ Die Unterstützung bei Arbeits- und Wohnungssuche. Aber auch wenn es Partnerschaftskonflikte gibt"*. Weiters meint diese, *„das Problem sei meistens, wenn man draußen ist und keine Arbeit hat, kann man sich auch keine Wohnung leisten, und umgekehrt, weil man ja ohne Wohnung ein dementsprechendes Erscheinungsbild hat"* (Anstaltsleitung 2009:22-24). Vergleichend dazu gibt der Soziale Dienst der untersuchten Justizanstalt (2008:35-44) an, dass ein Übergangswohnheim von Neustart ein guter Einstieg für die Resozialisierung nach der Haft wäre. Insassen könnten weiters beispielsweise zwei bis drei Monate bei Bekannten wohnen und sich in der Zwischenzeit selbst eine eigene Wohnung organisieren. Dies würde ja Zeit benötigen. Weiters braucht der Insasse Geld um dieses für die Kaution einzusetzen.

Deshalb würde der Soziale Dienst das Wort Resozialisierung belächeln, *„ weil eben die Rahmenbedingungen nicht so gegeben sind … und wenn die nicht gegeben sind, und kann man die Startbedingungen draußen nicht so optimal organisieren, glaube ich schon, dass man schneller rückfällig wird"*.

Der Ausgang im Entlassungsvollzug hat weiters die Aufgabe, so der Soziale Dienst (2008:122-125), dass der Insasse sich währenddessen einen geeigneten Wohnplatz suchen kann. Die ideale Vorbereitung auf die Entlassung würde beinhalten, *„dass er entweder sagt, ich kann eh bei den Eltern wohnen, bei irgendwelchen Freunden oder Geschwistern und ich schau mich dann um, oder ich habe etwas in Aussicht und dass er einfach auch die Möglichkeit hat, dort hinzugehen und dass im Vorfeld abzuklären, oder Wohnmöglichkeiten besichtigen, oder auch eine Institution, falls er in einer Institution wohnen wird"* (Sozialer Dienst 2008:144-148). Deshalb fordert dieser mehr Unterkunftsmöglichkeiten für Haftentlassene, da es im Vergleich zur Bundeshauptstadt, *„ein massives Manko"* (Soziale Dienst 2008:262-285) gibt. Es gab zwei Umfragen, justizintern, sowie extern. Beide ergaben, dass im Bundesland der untersuchten Justizanstalt die Nachbetreuungseinrichtungslandschaft inklusive Wohnmöglichkeiten ausbaufähig wäre. *„Wenn es irgendeinen Verein gäbe, der sich da auf die Schienen wirft, die haben sicher genug Leute"*. Der Verein Neustart hätte bereits in der Vergangenheit dieses Angebot gestellt. Vorzugsweise soll von einem Anbieter ein Haus gekauft werden, *„ wo du Übergangswohnungen schaffst, aber nicht wo die Leute zwei Jahre drinnen sind, sondern kurzzeitige Wohnplätze und dann halt wirklich geschaut wird, dass gemeinsam mit der Bewährungshilfe oder mit der Haftentlassenenhilfe, dass die Betroffenen so schnell wie möglich eine eigene Wohnung haben und versorgt sind. Dann wäre das Haus sicher immer voll belegt"*.

Im Notfall könnten die Entlassenen bei ihren Eltern wohnen, dabei wären sie nicht unabhängig und finanziell auf diese angewiesen. Den Haftentlassenen würde das Startkapital fehlen, um sich eine eigene Wohnung oder ein Zimmer leisten zu können. Diese müssen, *„ halt oft warten, bis sie die erste Arbeitslosenentschädigung bekommen. Das wäre schon super, wenn die so zwei bis drei Monate … da hätten sie dann schon wieder zwei bis drei Gehälter … oder halt ein halbes Jahr dort wohnen könnten. Das würde ich mir wünschen"* (Soziale Dienst 2008:262-285). Dazu gibt Insasse 1 (2008:54-60) an, dass die Arbeitsvergütung inklusive der Rücklage ausbezahlt werden soll, um sich eine Wohnung schon während der Haft anmieten zu können. Wenn ein Wohn-, ein Arbeits-, sowie ein Therapieplatz vorhanden wären, sollte der Häftling innerhalb kürzester Zeit bedingt entlassen werden, so sein Vorschlag.

7.11 Resümee

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es eine Reihe von Maßnahmen gibt, die die Resozialisierung fördern und begünstigen können. Deshalb wird die Forderung laut, so Koetzsche (1998:25), ein besseres Netzwerk an Beratungs- und Anlaufstellen zu bieten. Diese unterstützen den haftentlassenen Menschen, die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern und diese bei der Umsetzung der einzelnen Schritte. Weiterer Inhalt der Arbeit von Beratungs- und Anlaufstellen ist die Förderung der individuellen Anliegen. Diese Menschen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche zu begleiten, bei der Schuldenregulierung zur Seite zu stehen und eine Verhaltensveränderung positiv zu fördern, stellt eine weitere Aufgabe dar. Deshalb fordert Koetzsche, „daß die Zahl der Probanden für einen Helfer so niedrig wie möglich gehalten wird, daß der Helfer seine Arbeit bereits früh aufnehmen kann und nicht während einer möglichen Beratungsdauer wechselt“ (Koetzsche 1998:25). Dies wird teilweise durch die HaftentlassenenhelferInnen vom Verein Neustart durchgeführt. Sie besuchen die Insassen, die vor einer Entlassung stehen einige Zeit vor ihrem Termin in der Justizanstalt und informieren die Personen über die Probleme nach der Haft. Weiters berichten diese über das Angebot der Haftentlassenenhilfe und hinterlassen eine Visitenkarte mit Adresse und Telefonnummer. Dies konnte ich während meines Langzeitpraktikums in Erfahrung bringen.

8 Ausblick und Verbesserungsvorschläge

8.1 Einleitung

In diesem Kapitel wird unter Bezugnahme auf Driebold (1990) sowie aufgrund der Findings aus den durchgeführten leitfadengestützen Interviews auf mögliche Verbesserungsvorschläge für den Bereich Justiz eingegangen. Hier stellen die sprachliche Barriere zwischen Häftlingen und JustizwachebeamtInnen, sowie klare Strukturen für die Zuständigkeit der Bediensteten die zentralen Veränderungspunkte dar. Durch die Inhaftierung von ausländischen Insassen ergeben sich sprachliche Schwierigkeiten zwischen Justizbediensteten und Inhaftierten. Weiters kommt es durch die starren Strukturen im Strafvollzug zu einer klaren Kompetenzverteilung der Bediensteten, welche Arbeitsentscheidungen verzögern können. Hier zeigt sich im Interview mit dem Justizwachebeamten (2008) der Wunsch nach Befugniserweiterung, um rascherere Lösungen herbeizuführen.

8.2 Ansätze zur Verbesserung im Strafvollzug

Driebold (1990:196) listet folgende Punkte zu einer Verbesserung, Entstigmatisierung von Strafgefangenen und zur Integration dieser auf:

- Reintegration und Qualifikation der Insassen „wären gegenüber anderen Maßnahmen einer Resozialisierung vorrangig sicherzustellen.“ Im Berufsleben werden entscheidende Faktoren für das gesellschaftliche Zusammenleben umgesetzt. Weiters ist Arbeitslosigkeit der erste Schritt in Richtung Diskriminierung und Isolierung und trifft straffällige Menschen in doppelter Weise (ebd.:199f). Diese kann durch berufliche Förderung und durch Integration in den Arbeitsmarkt begünstigt werden.

- Entdiskriminierung an öffentlichen Stellen wie Behörden, auch in der Gemeinde wäre ein Schritt für eine Integration der Haftentlassenen. Dabei spielen „nicht verordnete Programme“, sondern freiwillige Hilfe bei der Interessensdurchsetzung eine zentrale Rolle. Hilfeleistungen können durch „neutrale“ Beratungsstellen angeboten werden (ebd.:200). Gemeinwesenarbeit und Prävention durch Entstigmatisierung stellen hierbei die methodische Vorgangsweise dar.

- Die Weiterentwicklung bzw. Veränderung der professionellen Rollen innerhalb der Justizanstalt durch die Aufhebung der Verwahrung der Insassen, sowie der Abschied von professioneller Dominanz dienen als zentrale Elemente. Überwachung und Aufsicht sollen nicht primär die Hauptaufgabe innerhalb des Strafvollzugs sein. Gemeinsame Regeln müssten entwickelt werden, um Selbstbestimmung und Selbstverantwortung in der Haft umsetzen zu können. So kann professionelles Handeln als Motivation zur Selbsthilfe gesehen werden (ebd.:201).

- Sanktionierungsalternativen gegenüber der unbedingten Haft bzw. Reduktion der Haftstrafen kann mittel Herabsetzung der Insassenzahl umgesetzt werden. Delikte gegen Leib und Leben, sowie „andere akut gefährdete Minderheit von Straftätern" werden weiter unbedingt verurteilt. Weiters könnten bisher illegale Verhaltensweisen durch Legalisierung zu weniger Verurteilungen führen (ebd.:196f).

- Durch die Ausweitung des offenen Vollzugs in Übergangswohnheime, sowie die Betreuung schon während der Haft innerhalb der Justizanstalt kann die ambulante Betreuung von straffälligen Menschen ausgebaut werden. Die Beibehaltung des Arbeitsplatzes des Insassen spielt eine zentrale Rolle. (ebd.:198f).

- Menschen in Haft sollen auf realitäts- bzw. gesellschaftlichen Bedingungen innerhalb der Justizanstalt vorbereitet werden. So könnte gegen eine Unterbringung in einer Strafanstalt argumentiert werden. Der erste Schritt ergibt sich nach Driebold (1990:200f) durch Vollzugslockerungen. Beratungsangebote, die nicht innerhalb des Gefängnisses angeboten werden können, „sollten von außerhalb kommen". Weiters wäre ein Kontakt zur Außenwelt (Ausgang, Urlaub) wie zur Innenwelt wünschenswert.

8.3 Kommunikationsbarrieren

Im Interview mit dem Justizwachebeamten (2008:526-545) wird deutlich, dass es sprachlichen Barrieren innerhalb der untersuchten Anstalt gibt. Bessere Kommunikation unter den einzelnen KollegInnen wäre von Vorteil. Weiters bräuchte es seiner Meinung nach eine bessere Zusammenarbeit untereinander und mit dem Abteilungskommandanten. So könnte der/die einzelne JustizwachebeamtIn mehr Entscheidungen treffen. Dies würde wiederum zu einer Vergrößerung der Kompetenzen führen und so die Arbeit erleichtern.

So erwähnt dieser, er wünsche sich *„dass ich mehr entscheiden darf … wegen jedem Schmarrn muss man auf gut Deutsch überall nachfragen, darf er das und darf er das und sehr viel natürlich in schriftlicher Form ist auch klar … da gäbe es viele Sachen, die man vereinfachen könnte“*. Auf der anderen Seite gibt es eine Sprachbarriere zwischen JustitzwachbeamtInnen und den InsassInnen. Durch die Inhaftierung ausländischer Menschen kommt es zu Verständigungsschwierigkeiten. So spricht nicht jeder Häftling Deutsch, deshalb wäre ein breites Sprachenspektrum von Interesse. So meint der befragte Beamte, *„was natürlich seitens der Insassen ein Vorteil wäre … da wird's natürlich schwierig, das ist ein frommer Wunsch, dass sie alle Deutsch reden … aber dass wird nie der Fall sein“*.

8.4 Klare Strukturen für die Zuständigkeit

Über Vergünstigungen und Statusveränderung im gelockerten Vollzug wird, wie bereits schon erwähnt, von der Anstaltsleitung entschieden. Dies wird – so der Soziale Dienst (2008:239-258) oftmals *„sehr unfair geregelt. Das rennt wirklich oft über Sympathiegeschichten“*. Hier erwähnt der Soziale Dienst, es benötige klare Richtlinien, die auf alle Insassen gleichermaßen zutreffen. Dies würden sich die Stockbeamten, genauso wie die Beamten in den Betrieben oder die Insassen wünschen. *„Nicht, warum darf der eine einen Toaster haben und der andere nicht. Ein Toaster ist normalerweise überhaupt tabu“*. Begünstigte sind laut dem Sozialen Dienst die Hausarbeiter. Weiters stellt sich die Frage, *„warum bekommt einer mit derselben Strafe und mit denselben Rahmenbedingungen einen Ausgang und der andere nicht. Wenn irgendetwas Gravierendes dagegenspricht, dann ist es eh nachvollziehbar“*. Bei gleichen Bedingungen sollen nach Meinung des Betreuungspersonals gleiche Chancen herrschen. Weiters wird kritisiert, dass die Entscheidung über die Gewährung des Ausgangs dem Insassen schriftlich mitgeteilt wird und diese über die Fachdienste, aber auch von den Beamten am Stock eine Erklärung erhalten, warum das Ansuchen abgelehnt wird. Der Soziale Dienst ist Teil des Vollzugsteams und bei den Entscheidungen mit eingebunden, doch kommt es zu differenzierten Entschlüssen, *„wo du das selbst nicht mal checkst, warum das so ist, musst du den Häftling beruhigen und es ihm erklären. Ich würde mir das einfach wünschen, dass es eine Linie bei allem im Strafvollzug in dieser Justizanstalt gäbe“* (ebd.).

8.5 Resümee

Driebold (1990) nennt sechs Punkte, welche zu einer Verbesserung im Strafvollzug im Hinblick auf die Entstigmatisierung und Integration von Häftlingen beitragen können. Die berufliche Förderung und Eingliederung am Arbeitsmarkt, präventive Gemeinwesenarbeit, die Weiterentwicklung und Veränderung der professionellen Rolle innerhalb der Anstalten, sowie eine Erweiterung der Sanktionsmaßnahmen gegenüber der unbedingten Haftstrafe, der Ausbau von ambulanten Betreuungseinrichtungen, sowie die Miteinbeziehung von angrenzenden realitätsnahen Institutionen stellen die wichtigsten Veränderungsmöglichkeiten dar.

Weiters gibt es Anregungen seitens des Justizwachepersonals zum Abbau von Kommunikationsbarrieren. Durch die Inhaftierung von nicht deutschsprachigen Häftlingen sei eine Verständigung oftmals schwer möglich. So könnte ein Anreiz zu Fortbildungen mit fremdsprachlichem Schwerpunkt zur Verbesserung beitragen. Eine bessere Zusammenarbeit und mehr Kommunikation zwischen den einzelnen JustizwachbeamtInnen wären wünschenswert.

Als letzten Punkt führt der Soziale Dienst der untersuchten Justizanstalt an, dass eine klare Strukturierung der einzelnen Zuständigkeiten von Vorteil wäre. So würden Insassen mit gleichen Bedingungen nicht dieselben Chancen auf etwa Ausgänge erhalten.

9 Zusammenfassung

Anhand dieser Diplomarbeit kann festgehalten werden, dass die grundlegende Literatur als veraltet gilt. Der Zeitraum der zitierten Quellen verläuft zwischen den Jahren 1970 und 1995, die Ausnahme stellt Maelicke dar.

Statistisch erfasste Werte zur Umsetzung der Resozialisierung in Haft sind nicht bekannt. Dies zeigt sich in der Literatur so wie in den geführten Interviews und innerhalb der Eigenrecherche. Obwohl das Bundesministerium für Justiz die Aufgabe trägt, geeignete Wohnmöglichkeiten für Haftentlassene anzubieten, ist dieser Bereich in Österreich ausbaufähig bzw. werden diese als zu gering seitens des Sozialen Dienstes beschrieben. Die Unterbringung nach der Haft stellt einen Aufgabenbereich des Verein Neustarts dar. Ein breiteres Angebot würde möglicherweise eine bessere Integration und einen leichteren Einstieg nach der Entlassung bieten.

Der Wunsch nach offenen Hafträumen während des Tages ist unter den Insassen vorhanden. Weiters könnten Arbeitsverträge zwischen Freigängern und Unternehmen, die bereits während der Haft geschlossen werden, zu unbefristeten Arbeitsverhältnissen führen. So hätten die Insassen bereits nach der Haft eine Anstellung mit geregeltem Verdienst.

Sexualität in Haft gilt noch immer als Tabuthema. Diese wird weder in der Forschung noch in den geführten Interviews erwähnt. Gesetzlich gibt es keine Anführung zu diesem Thema. Dabei stellt der Kontakt zum sozialen Empfangsraum und im Speziellen zu den PartnerInnen der Insassen eine wichtige Rolle für das Hafterleben dar. Durch die geregelten Besuchszeiten können intime Bedürfnisse in einem begrenzten Rahmen ausgelebt werden. Hier wird der Wunsch der Insassen nach mehr bzw. längeren Ausgängen laut.

Weiters lässt sich erwähnen, dass während der Betreuung durch die Bewährungshilfe für Menschen mit Fußfessel eine intensivere psychosoziale Begleitung von Nöten wäre. Dies wird durch den Insassen 2 angegeben, welcher Erfahrungen mit der elektronischen Aufsicht hat. Er hätte sich mehr Gespräche über seine Arbeit und andere persönliche Themen gewünscht, dafür wäre aber keine Zeit gewesen. Hauptinhalt der regelmäßigen Termine war die Zeitplanung seines Aufenthalts, um ihn überwachen zu können.

Als letzter Punkt kann festgehalten werden, dass Weiterbildungsmöglichkeiten für JustizwachebeamtInnen in Hinblick auf verschiedene Fremdsprachen als positiv zu bewerten sind.

Literaturverzeichnis

BLOCK, Petra (1993): Rechtliche Strukturen der Sozialen Dienste in der Justiz – Kriminologie und Praxis, Schriftreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V., Wiesbaden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (2007): Strafvollzugsgesetz – StVG, Eine Informationsbroschüre des Bundesministerium für Justiz, 8. Auflage, Wien.

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (2005): Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung, Schriftreihe des Bundesministerium für Justiz – Band 122, Wien, Graz.

BUSCH, Max (1986): Soziale Arbeit im Vollzug In: Salman, Marieluise (Hg.) (1986): Soziale Arbeit mit Straffälligen – Beiträge aus Theorie und Praxis, Frankfurt am Main.

CALLISS, R. P. (1978): Strafvollzugsrecht, Reinbeck In: **MENGES**, Walter (1982): Sozialarbeit im Strafvollzug, Praxisfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, München.

CORNEL, Heinz (2003): Resozialisierung – Begriffe, Inhalt und Verwendung **In: CORNEL**, Heinz **/ KAWAMURA-REINDL**, Gabriele **/ MAELICKE**, Bernd **/ SONNEN**, Bernd-Rüdeger (Hrsg.) (2003): Handbuch der Resozialisierung, 2. Auflage, Baden Baden.

DEIMLING, Gerhard (1969): Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzugs in pädagogischer Sicht, Neuwied-Berlin In: **MENGES**, Walter (1982): Sozialarbeit im Strafvollzug, Praxisfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, München.

DEUTSCHER, Ruth (1978): Resozialisation. In: **DEUTSCHER,** Ruth (Hrsg.) **/ FIESELER**, Gerhard (Hrsg.) **/ MAÒR**, Harry (Hrsg.) (1978): Lexikon der sozialen Arbeit, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

DÖLLING, Dieter (1992): Die resozialisierende Wirkung des Sports im Strafvollzug **In: NICKOLAI**, Walter **/ RIEDER**, Hermann **/ WALTER**, Joachim (Hrsg.) (1992): Sport im Strafvollzug, pädagogische und therapeutische Modelle, Freiburg im Breisgau.

DRIEBOLD, Rolf (1990): Teilnahme statt Ausgrenzung – ein anderer Umgang mit Devianten, Bielefeld.

FIESELER, Gerhard (1978): Straffälligenhilfe. In: **DEUTSCHER,** Ruth (Hrsg.) **/ FIESELER**, Gerhard (Hrsg.) **/ MAÒR**, Harry (Hrsg.) (1978): Lexikon der sozialen Arbeit, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

FREYTAG, Harald (1989): Einschulungsprogramme für Straffällige, eine kriminologisch-empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des hessischen „Resozialisierungsfonds“, Bonn.

GIRTLER, Roland (1996): Die Lebenswelt des Gefangenen und sein Ringen um Würde. In: **NICKOLAI**, Werner **/ KAWAMURA**, Gabriele **/ KRELL**, Wolfgang **/ REINDL**, Richard (Hrsg.) (1996): Straffällig – Lebenslagen und Lebenshilfen, Freiburg im Breisgau.

GOFFMAN, Erving (1973): Asyle – über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und andere Insassen, Frankfurt am Main.

GRATZ, Wolfgang (2008): Im Bauch des Gefängnisses, Beiträge zu Theorie und Praxis des Strafvollzugs, 2. Auflage, Wien, Graz, Abbildung 4

HAGEMANN-WHITE, Carol (2005): Stichwort Sozialisation In: **KREFT**, Dieter **/ MIELENZ**, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit, Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Weinheim und München.

HARBORDT, Steffen (1967): Die Subkultur des Gefängnisses (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft 1), Stuttgart. In: **MENGES**, Walter (1982): Sozialarbeit im Strafvollzug, Praxisfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, München.

HAVERKAMP, Rita (1999): Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle. Das schwedische Modell, seine Bedingungen und Ergebnisse. In: **KAWAMURA**, Gabriele / **REINDL**, Richard (Hrsg.) (1999): Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel. Freiburg im Breisgau.

HUDY, Marc (1999): Die Versuche mit elektronisch überwachtem Hauarrest in Großbritannien – kriminalpolitischer Hintergrund, Zielgruppen und Erfahrungen. In: **KAWAMURA**, Gabriele / **REINDL**, Richard (Hrsg.) (1999): Strafe zu Hause. Die elektronische Fußfessel. Freiburg im Breisgau.

KAISER, Günther / **KERNER**, Hans J. / **SCHÖCH**, Heinz (1978): Strafvollzug, eine Einführung in die Grundlagen, Heidelberg – Karlsruhe In: **MENGES**, Walter (1982): Sozialarbeit im Strafvollzug, Praxisfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, München.

KLEE, Ernst (1973): Resozialisierung, Handbuch zur Arbeit mit Strafgefangenen und Entlassenen, München.

KOETZSCHE, Helmut (1998): Kann bei der Verhütung von Straftaten auf aktive Arbeit mit Straffälligen verzichtet werden? Zur Notwendigkeit tertiärer Kriminalprävention In: **HELMS**, Ursula / **KAWAMURA**, Gabriele (Hrsg.) (1998): Straffälligenhilfe als Prävention? Freiburg im Breisgau.

MAELICKE, Bernd (1977): Entlassung und Resozialisierung, Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen, Heidelberg, Karlsruhe.

MAELICKE, Bernd (1987): Sozialarbeit und Strafjustiz – Untersuchungen und Konzeptionen zur Reform der Straffälligenhilfe. Weinheim und München.

MAELICKE, Bernd / **ORTNTER,** Helmut (1988): Alternative Kriminalpolitik, Weinheim In: **MULOT**, Ralf / **SEIDL**, Marie / **WOLF**, Manfred (Hrsg.) (2002): Fachlexikon der sozialen Arbeit, Frankfurt am Main.

MAELICKE, Bernd (2008): Perspektiven einer integrativen Resozialisierung. In: **PANTUCEK**, Peter / **SCHMID**, Tom / **VYSLOUZIL**, Monika (Hg.) (2008): Recht. SO – Menschenrechte und Probleme der Sozialarbeit – Festschrift für Karl Dvorak, FH St. Pölten.

MAÒR, Harry (1978): Resozialisation. In: **DEUTSCHER,** Ruth (Hrsg.) / **FIESELER**, Gerhard (Hrsg.) / **MAÒR**, Harry (Hrsg.) (1978): Lexikon der sozialen Arbeit, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

MAROTZKI, Winfried (2006): Leitfadeninterview In: **BOHNSACK**, Ralf / **MAROTZKI**, Winfried / **MEUSER**, Michael (Hrsg.) (2006): Hauptbegriffe qualitativer Sozialforschung, Leverkusen.

MENGES, Walter (1982): Sozialarbeit im Strafvollzug, Praxisfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, München.

MEUSER, Michael (2006): Inhaltsanalyse In: **BOHNSACK**, Ralf / **MAROTZKI**, Winfried / **MEUSER**, Michael (Hrsg.) (2006): Hauptbegriffe qualitativer Sozialforschung, Leverkusen.

MEYER, Doris (1998): Eingliederung in den Arbeitsmarkt als präventive Maßnahme. In: **HELMS**, Ursula/ **KAWAMURA**, Gabriele (Hrsg.) (1998): Straffälligenhilfe als Prävention? Freiburg im Breisgau.

NICKOLAI, Werner / **KAWAMURA**, Gabrielle / **KRELL**, Wolfgang / **REINDL**, Richard (Hrsg.) (1996): Straffällig – Lebenslagen und Lebenshilfen, Freiburg im Breisgau.

NICKOLAI, Werner / **REINDL**, Richard (Hrsg.) (2001): Sozialer Ausschluss durch Einschluss, Strafvollzug und Straffälligenhilfe zwischen Restriktion und Resozialisierung, Freiburg im Breisgau.

ORTNER, Helmut (1988): Gefängnis – Eine Einführung in seine Innenwelt, Weinheim und Basel.

ORTNER, Helmut / Wetter, Reinhard (1988): Sozialarbeit ohne Mauern, Anstöße zu einer „befreienden" Gefangenenarbeit, Stuttgart.

PROKSCH, Roland (2005): Stichwort Schuldner- und Insolvenzberatung. In: **KREFT**, Dieter / **MIELENZ**, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit, Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Weinheim und München.

REINDL, Richard (1998): Resozialisierung als tertiäre Prävention. Das Hilfekonzept des § 72 BSHG In: **HELMS**, Ursula/ **KAWAMURA**, Gabriele (Hrsg.) (1998): Straffälligenhilfe als Prävention?, Freiburg im Breisgau.

RÖSSNER, Dieter (1992): Die gesetzliche Regelung des Sports im Strafvollzug In: **NICKOLAI**, Walter / **RIEDER**, Hermann / **WALTER**, Joachim (Hrsg.) (1992): Sport im Strafvollzug, pädagogische und therapeutische Modelle, Freiburg im Breisgau.

RÖSSNER, Lutz (1973): Resozialisation als tertiäre Sozialisation, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit In: **MENGES**, Walter (1982): Sozialarbeit im Strafvollzug, Praxisfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, München.

STRUNK, Andreas (1988): Die Rolle des Sozialpartners in der kommunalen Politik, Die berufliche Sozialarbeit 4 In: **BAUER**, Rudolpf (Hrsg.) (1996): Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, Zweite **AUFLAGE** P-Z, München.

WICHERN, Johann Hinrich (1857): Schriften zur Gefängnisreform, Gütersloh 1972 in: **MENGES**, Walter (1982): Sozialarbeit im Strafvollzug, Praxisfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, München.

WIRTH, Wolfgang (1998): Prävention durch Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt: Cui bono? In: **HELMS**, Ursula/ **KAWAMURA**, Gabriele (Hrsg.) (1998): Straffälligenhilfe als Prävention? Freiburg im Breisgau.

Graue Literatur:

SOZIALER DIENST (o. J.): Verknüpfung innerhalb der Anstalt, Infomaterial, Abbildung 2

SOZIALER DIENST (o. J.): Verknüpfung außerhalb der Anstalt, Infomaterial, Abbildung 5

Internetquellen:

ARBEITSGEMEINSCHAFT AIDS & HAFT IN BAYERN (2005): Auswertung einer Befragung unter Anstaltsärzten im bayrischen Strafvollzug zur Kondomvergabe zwischen 2003 – 2005, München, <http://www.muenchner-aidshilfe.de/download/0711_Auswertung_Kondome_in_Haft.pdf?PHPSESSID=2>, gefunden am 31. März 2009, Abbildung 3

GRATZ, Wolfgang **/ HELD,** Andreas **/ PILGRAM,** Arno (1999): Strafvollzug in Österreich, <http://www.fbz-strafvollzug.at/aktuell/Übersicht_Strafvollzug_in_Österreich.pdf>, gefunden am 10. März 2009.

PRESSE, die (2008): Testlauf für "elektronische Fußfesseln" wird verlängert, <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/398582/index.do?from=simarchiv>, 15. Juli 2008, gefunden am 24. Februar 2009.

STATISTIK AUSTRIA (2008): Gerichtliche Kriminalstatistik 2007, <http://www.statistik.at/web_de/services/publikationen/6/index.html?id=6&listid=6&detail=503>, gefunden am 11. März 2009.

VEREIN NEUSTART, (o. J.): Haftentlassenenhilfe: Der Weg zurück, <http://www.neustart.at/AT/de/Angebote_/_Service/Hilfe_zur_Bewaehrung/Haftentlassenenhilfe/>, gefunden am 12. Februar 2009.

VEREIN NEUSTART (2005): Elektronische Fußfessel ist sinnvolle Alternative zur Haft, Electronic Monitoring mit Bedacht einsetzen, Fußfessel kann menschliche Betreuung nicht ersetzen, <http://74.125.77.132/search?q=cache:Qh0nHbSInTkJ:www.neustart.at/Media/26_04_2005.doc+elektronische+Fussfessel&hl=de&ct=clnk&cd=6&gl=at>, gefunden am 24. Februar 2009>.

VOLLZUGSDIREKTION (2009): Strafvollzug in Österreich, <http://strafvollzug.justiz.gv.at/>, gefunden am 10. März 2009.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt, Teil, Jahr/Nr
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
ca.	zirka
d. h.	das heißt
ebd.	eben dieser
evt.	eventuell
f	und folgende Seite
ff	und folgende Seiten
StGB	Strafgesetzbuch
StVG	Strafvollzugsgesetz Stand 2007
vgl.	vergleiche

10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auswertungsmaske angelehnt an Mayring 8

Abbildung 2: Verknüpfung innerhalb der Anstalt 24

Abbildung 3: Einschätzung der Häufigkeit sexueller Kontakte Gefangener 33

Abbildung 4: Prozentverteilung bedingter Entlassungen nach § 46 Abs. 2 StGB 45

Abbildung 5: Verknüpfung außerhalb der Anstalt 53

11 Anhang

11.1 Brief an Vollzugsdirektion

..., am 20. Juni 2008

Sehr geehrter Herr RR Kahl!

Ich bin Studentin an der Fachhochschule St. Pölten im Studiengang Sozialarbeit und befinde mich derzeit im 6. Semester. Um nun mein Forschungsthema für die Diplomarbeit im kommenden Studienjahr vertiefen zu können, würde ich das Forschungspraktikum von **20. November 2008 bis 27. Jänner 2009** sehr gerne in der Justizanstalt … absolvieren.

In meinem Forschungsthema geht es um den „Resozialisierungsaspekt innerhalb des Normalvollzugs einer österreichischen Justizanstalt“. Das Langzeitpraktikum im 4. Semester habe ich bereits beim Verein Neustart absolviert.

Um in diesem Praktikum wissenschaftlich forschen zu können, müsste ich zwischen 5 bis 10 Tiefeninterviews mit zwei Insassen (unter Aufsicht der SozialarbeiterInnen), dem Sozialen Dienst, dem Kommando, der Wirtschaftsleitung, dem Entlassungsrichter und dem Anstaltsleiter führen. Ich hoffe, dass dies in Ihrem Sinne ist. Eine erste Sammlung des Erhebungsleitfadens lege ich Ihnen ebenfalls bei.

Über eine positive Rückmeldung würde ich mich sehr freuen!

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Schopper

Sozialdienst

Name: HNr.:

Ich ersuche um Vorführung

_____

Unterschrift

11.3 Ansuchen Ausgang Vorderseite

Ansuchen um Ausgang

Name:.....**HNr**.:.....**HRaum**:.....

Ich ersuche die Anstaltsleitung um die Bewilligung eines Ausganges

im Ausmaß von .....Stunden/Tagen Datum: vom....., Uhrzeit:.....

bis....., Uhrzeit.....

Begründung: Was soll während des Ausganges (mit wem) geregelt werden?

.....

.....

.....

.....

.....

Von meinem Konto (nur vom Eigen- oder Hausgeld) benötige ich €.....

Wo werden sie im Falle der Bewilligung des Ausganges wohnen und wer wird für den Unterhalt aufkommen?

.....

.....

Erklärung

Ich erkläre, dass ich die Anordnungen für Ausgänge auf der Abwesenheitsbestätigung zur Kenntnis nehme.

[redacted]..... Unterschrift:.....

Niederschrift

mit Herrn/Frau ..... ausgewiesen mit .....

Bei einer eventuellen Gewährung eines Ausganges wird der/die Strafgefangene Unterkunft und Unterhalt in ..... erhalten.

aufgenommen in der Justizanstalt [redacted] am .....

vor mir: ..... gezeichnet: .....

11.4 Ansuchen Ausgang Rückseite

Stellungnahme der Abteilung hinsichtlich Führung:

.....

Stellungnahme des Betriebes hinsichtlich Arbeitsleistung:

.....

Stellungnahme erbeten vom: **Soz. Dienst** ☐ **Psycholog. Dienst** ☐ **Ärztl. Dienst** ☐ **Psychiatr. Dienst** ☐

.....

.....

.....

.....

.....

sonstige Erhebungen:

.....

.....

Anordnungen: **Alkotest** ☐ **Harntest vorher** ☐ **nachher** ☐

Gemäß: ☐ § 99 a StVG, ☐ § 126(2)3 StVG, ☐ § 126(2)4 StVG, ☐ § 147(1) StVG

am: ....., ... bis ..... Uhr vom: ....., ... Uhr

bis: ....., ... Uhr

☐ stattgegeben
Auflagen:

☐ insoweit stattgegeben als:

☐ nicht stattgegeben weil:

verkündet am: .....

Unterschrift der/des Strafgefangenen: .....

Unterschrift der/des JWB: .....

Eidesstaatliche Erklärung

Ich, Claudia Schopper, geboren am 3. Dezember 1983 in Linz, erkläre,

1. dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,

2. dass ich meine Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Linz, am 4. Mai 2009

Unterschrift